This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

KC
17142
HN 65QC 3
79

51 Themata

des

Offizier- und Unteroffizierunterrichts.

An der Hand der Dienstvorschriften

dargestellt von

einem aktiven Offizier.

Berlin 1902.
Verlag der Liebelschen Buchhandlung
W., Kurfürstenstraße 18.

Digitized by Google

KC 17142

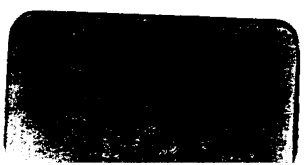

Digitized by Google

51 Themata

des

Offizier- und Unteroffizierunterrichts.

An der Hand der Dienstvorschriften

dargestellt von

einem aktiven Offizier.

Berlin 1902.

Verlag der Liebelschen Buchhandlung

W., Kurfürstenstraße 18.

Digitized by Google

KC 17142

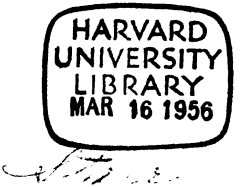

Typograph-Maſchinenſatz von Oscar Brandſtetter in Leipzig.

Digitized by Google

Vorwort.

Vorliegende kleine Arbeit hat den Zweck, dem Lehrer einen Anhalt zu geben für die Erteilung des Dienstunterrichts und einen Hinweis auf die hauptsächlichsten Punkte bei demselben.

Dies Buch soll den Offizier veranlassen, sein Wissen nicht aus den verschiedenen Dienstunterrichtsbüchern zu schöpfen. Diese Bücher, deren hoher Wert von allen Seiten anerkannt ist, sind nur für Unteroffiziere und Mannschaften geschrieben!

Der Offizier darf sich aber nicht auf das in diesen, für die Leute vortrefflichen Büchern gegebene beschränken! Der Offizier soll sich aus den Reglements, den Dienstvorschriften seinen Stoff sammeln!

Um dies zu ermöglichen, sind die betreffenden Stellen der Vorschriften genau dem Wortlaut nach angeführt oder es ist die Ziffer, der Paragraph genannt, so daß sich jedermann in den allen Offizieren zugänglichen Vorschriften schnell zurecht finden kann! Verfasser hat dies Mittel angewendet, um dem Buch den Vorzug der Übersichtlichkeit und Handlichkeit zu sichern.

Außer zur Vorbereitung zum Unterricht kann das Buch jüngeren Offizieren, Reserve- und Landwehroffizieren als Wegweiser für das Studium der Dienstvorschriften gelten.

Die Themata des Unteroffizierunterrichts sind in kurzen Stichworten behandelt; es ist in der Gliederung alles Wissenswerte angegeben.

Das Buch ist so eingerichtet, daß auf eine Seite Text

Digitized by Google

eine gegenüberstehende leere Seite kommt, um dem Lehrer zu ermöglichen, Ergänzungen, Eintragungen von neuen Bestimmungen, besonderen Vorschriften für die betreffende Garnison u. a. zu machen und so eine dauernde Gültigkeit und Benutzbarkeit zu gewährleisten.

Einleitung.

Bei der Erteilung des Unterrichts stelle der Lehrer knappe, kurze Fragen und verlange von den Mannschaften, daß sie die Frage eingehend und vollständig beantworten, um die Leute zum Sprechen zu erziehen.

Stets soll der Lehrer nach dem Grund, dem Zweck fragen!

Kann ein Mann eine Frage nicht beantworten, so wird es in vielen Fällen möglich sein, den Betreffenden durch geschickt gestellte, weitere Fragen zur Beantwortung der ersten Frage zu veranlassen. Es ist dies eine sehr gute Übung für den Lehrer!

Verschiedenheit und Abwechslung in der Fragestellung bewahrt vor einem Frage- und Antwortspiel, das Nr. 19 der Felddienstordnung verbietet.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Der Offizierunterricht 2

Die Kriegsartikel (Allgemeines) 2

1. Der Beruf des Soldaten; der Eid und die Fahne 2
2. Die Treue 6
3. Kriegsfertigkeit 12
4. Mut und Tapferkeit 16
5. Gehorsam 20
6. Ehrenhafte Führung 28
7. Kameradschaft 36
8. Vaterländische Geschichte 40
9. Regimentsgeschichte 42
10. Festnahme 42
11. Waffengebrauch 44
12. Verhalten gegen die Polizei 48
13. Gesuche 50
14. Beschwerden 50
15. Militärstrafgerichts-Ordnung 54
16. Schießlehre 58
17. Die Verwendung des Gewehres 62
18. Das Entfernungsschätzen 66
19. Marschdienst 68
20. Hitzschlag 72
21. Marschsicherung 74
22. Das Gefecht 76
23. Vorposten 82
24. Patrouillen 92

Digitized by Google

Seite
25. Munitionsergänzung 96
26. Sanitätsdienst 98
27. Eisenbahnfahrt 98
28. Unterkunft 100
29. Das Manöver 104
30. Feldgendarmerie 106
31. Verhalten nach der Entlassung 106

Digitized by Google

Der Unteroffizierunterricht.

		Seite
1.	Die Wehrpflicht	2
2.	Armeeeinteilung	4
3.	Militärische Behörden	4
4.	Militärische Grade und ihre Abzeichen. Anreden	6
5.	Orden und Ehrenzeichen	8
6.	Vorgesetzte	10
7.	Das Benehmen gegen Vorgesetzte	10
8.	Ehrenbezeugungen	12
9.	Gebührnisse	16
10.	Strafen	16
11.	Anzug	18
12.	Körperpflege	20
13.	Kasernen- und Quartierordnung	20
14.	Verhalten des Soldaten bei Krankheit, auf Urlaub und Kommando	22
15.	Garnisonwachtdienst	24
16.	Das Gewehr 88	28
17.	Das Gewehr 98	30
18.	Die Reinigung des Gewehres 88 (98)	32
19.	Die Behandlung des Gewehres 88 (98)	32
20.	Verhalten auf dem Schießstand	32

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Offizier-Unterricht.

Digitized by Google

Die Kriegsartikel.

Allgemeines: Verfasser hat sich bemüht, im Gegensatz zu anderen, die Kriegsartikel so einfach wie möglich zu behandeln! Nur das, was unbedingt notwendig, ist gegeben, ohne vieles Beiwerk und ohne Phrasen. Deshalb ist es auch sehr leicht, das Gegebene in Frage und Antwort zu zerlegen.

Eine eingehende Beschäftigung mit den im Text angegebenen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches u. a. kann dem Lehrer nicht genug ans Herz gelegt werden; der Offizier darf sich nicht auf die in Dienstunterrichtsbüchern gegebenen Auszüge beschränken!

Besonders nutzbringend für den Unterricht ist die Anwendung von Beispielen aus dem täglichen Leben, Besprechung von Vorkommnissen im eigenen Truppenteil, von Bestrafungen. — Man gebrauche aber bei der Auswahl derartiger Beispiele große Vorsicht! Nur solche Beispiele trage man den Mannschaften vor, bei denen der Vorgesetzte in jeder Beziehung tadellos und korrekt gehandelt hat! Denn sonst kann der große Nutzen leicht in das Gegenteil umschlagen!

---

1. Der Beruf des Soldaten; der Eid und die Fahne.

Kriegsartikel für das Heer.
Vaterländische Geschichte.
Regiments-Geschichte.

Unser Heer hat den hohen Beruf, Thron und Vaterland gegen äußere und innere Feinde zu verteidigen und zu schützen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dieser Pflicht müssen sich alle Angehörigen des deutschen Reiches unterziehen, denn bei uns besteht die allgemeine Wehrpflicht.

Ausnahmen: Befreit sind die körperlich oder geistig Untauglichen;

Ausgeschlossen: Die mit Zuchthaus ꝛc. Bestraften.

Den Rekruten werden bald nach dem Eintritt die Kriegsartikel vorgelesen. Sie enthalten die Pflichten des Soldaten, die Belohnungen für erfüllte und die Strafen für nicht erfüllte Pflichten.

Daß der Soldat das in den Kriegsartikeln Gebotene tun und halten will, schwört er bei der Vereidigung seinem Landesherrn, dem er Treue in allen Lagen gelobt. Der Soldat schwört einen leiblichen Eid, d. h. Gott soll ihn an seinem Leibe strafen, wenn er den Eid bricht.

Bei der Vereidigung vertritt den Landesherrn die Fahne des Bataillons. Die Fahne ist uns ein Heiligtum, denn sie ist von Priesterhand geweiht, nach feierlicher Nagelung von Sr. M. dem König dem Truppenteil übergeben worden. Ganz besonders teuer ist uns die Fahne auch deshalb, weil sie immer in Ehren gehalten und selbst in den schwierigsten Lagen nicht verlassen worden ist.

Anm.: Die Wachen präsentieren und schlagen Marsch; vor den Fahnen darf außer Sr. M. dem König nur der Führer der Fahnenkompagnie reiten.

Die Geschichte der Fahnen:

1. Wann sind sie dem Truppenteil verliehen worden?

2. Besonders erwähnenswerte Momente aus den Gefechten und Schlachten des Truppenteils! Sind die Fahnen in Gefahr gewesen? Genaue Beschreibung der betreffenden Vorgänge. Wer ist mit der Fahne in der Hand gefallen? Beschädigungen der Fahne in der Schlacht.

3. Auszeichnungen: Ringe, Eisernes Kreuz, Fahnenbänder; Ring zur Erinnerung an die Teilnahme an der Kaiserproklamation zu Versailles 1871.

Der schimpfliche Verlust einer Fahne ist die größte Schmach für einen Truppenteil. Ein Beispiel für Fahnentreue ist das Verhalten der beiden Fähnriche, die nach der

Digitized by Google

Digitized by Google

Schlacht bei Jena 1806 mit der Fahne den Tod in den Fluten der Saale suchten, um auf diese Weise die Fahne vor Schimpf und Schande zu bewahren.

1870/71 ist keine Fahne schimpflich im Stich gelassen worden oder verloren gegangen. Ohne vom Feind erobert zu sein, ging die Fahne vom II./61 am 23. Januar 1871 bei Dijon verloren.

2. Die Treue.

Kriegsartikel für das Heer (Kr.A.).
Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.).
Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (R.St.-G.B.).

Die erste, die vornehmste Pflicht des Soldaten ist die Treue. Treue schuldet der Soldat seinem Herrscher; mit Gut und Blut soll er einstehen für das Wohl des Herrschers und des Vaterlandes.

Die preußischen Herrscher haben uns gezeigt, wie wir diese Pflicht zu erfüllen haben; sie haben stets, selbst mit eigener Gefahr für das Wohl des Staates und des Volkes gesorgt.

Beispiele: Der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große, Kaiser Wilhelm I., Friedrich III., Wilhelm II.

Diesen herrlichen Beispielen von Treue ist zu danken, daß auch das Volk treu zu seinen Herrschern steht.

Im Revolutionsjahre 1848 zeigten die Soldaten ihre Treue, indem sie zu ihrem König hielten und unerschrocken ihre Pflicht taten. Es war dies besonders schwer, weil viele von ihnen gegen den eigenen Vater oder Bruder kämpfen mußten.

Aus der neuesten Zeit sei noch ein Beispiel für Treue bis in den Tod erwähnt: Das Verhalten der Besatzung S. M. S. „Iltis" beim Untergang in den chinesischen Gewässern 1896. Mit einem Hoch auf den Kaiser, unter den Klängen der Nationalhymne gingen 5 Offiziere, 70 Mann in den Tod.

Verhalten des treuen Soldaten Leuten gegenüber, die für sozialdemokratische, für Umsturz-Ideen Propaganda machen.

Folgen dieser Irrlehren: Ermordung der Kaiserin Elisabeth von Österreich, des Königs Humbert von Italien, des

Digitized by Google

Digitized by Google

Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mac Kinley.

Verhalten des Soldaten, wenn jemand in seiner Gegenwart sich einer Majestätsbeleidigung schuldig macht.

Vergehen gegen die Treue:

a) Verrat.

1. Kriegsverrat.
2. Landesverrat.
3. Hochverrat.

Was versteht man darunter? Wie werden sie bestraft?

M.St.G.B. §§ 56—61; R.St.G.B. §§ 80—93.

Derjenige, der von einem Verrat glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit der Strafe des Mittäters belegt. Kr.A. 7; M.St.G.B. § 60; R.St.G.B. § 139.

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrates Beteiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist. M.St.G.B. § 61.

b) Unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht. Entfernt sich ein Soldat von seiner Truppe oder überschreitet er den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig, so wird er wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Kr.A. 9, 24; M.St.G.B. §§ 64 bis 68.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Dienstpflicht dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen. Kr.A. 9; M.St.G.B. §§ 69—79.

Fahnenflucht im Feld wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. M.St.G.B. § 71.

Was heißt „im Feld"? siehe M.St.G.B. § 9.

Fahnenflucht vor dem Feind wird mit dem Tode bestraft. Kr.A. 9; M.St.G.B. § 73.

Digitized by Google

Digitized by Google

Als vor dem Feind befindlich ist jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat. M.St.G.B. § 11.

In diesem Fall tritt die strengste Strafe ein, weil durch eine Fahnenflucht oft ganze Truppenteile in Gefahr gebracht werden können, z. B. wenn ein Soldat seinen Posten verläßt; weil ferner meistens die Feigheit die Triebfeder zur Fahnenflucht ist.

Bestrafung desjenigen, der von einer beabsichtigten Fahnenflucht keine Meldung macht. Kr.A. 9; M.St.G.B. § 77.

Bestrafung desjenigen, der einen andern zur Fahnenflucht verleitet oder denselben dabei unterstützt. Kr.A. 9; M.St.G.B. § 78.

Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängnis ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. M.St.G.B. § 74.

Zweite Klasse des Soldatenstandes M.St.G.B. § 39.

Ausnahme: M.St.G.B. § 75.

c) Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst untauglich macht oder durch einen andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen. M.St.G.B. § 81; Kr.A. 8.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der die Verstümmelung auf Verlangen des andern ausgeführt hat. M.St.G.B. § 82.

Meistenteils werden Selbstbeschädigungen veranlaßt durch übertriebene Schilderungen von der Härte und Strenge des Soldatenlebens. Furchtsame Gemüter über die Unwahrheit derartiger Erzählungen aufzuklären, ist eine Hauptpflicht jedes guten, wackern Soldaten.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit

Digitized by Google

Digitized by Google

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung. M.St.G.B. § 83; Kr.A. 8; R.St.G.B. § 49, Absatz 2.

Jeder Soldat ist verpflichtet, über derartige Absichten seines Kameraden den Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

3. Kriegsfertigkeit.

Regimentsgeschichte. Vaterländische Geschichte.

Um den hohen Beruf, Thron und Vaterland zu verteidigen, erfüllen zu können, muß unser Heer stets schlagfertig sein. Geist und Körper eines jeden Soldaten müssen deshalb gut ausgebildet, ihre Leistungsfähigkeit muß von Tag zu Tag gesteigert werden.

Die geistigen Fähigkeiten werden im Unterricht durch Offiziere und Unteroffiziere gebildet und gehoben. Hier wird der Soldat in der richtigen Auffassung und Erfüllung seiner Pflichten unterwiesen. Außerdem lernt er ein militärisches Benehmen. Er lernt die richtige und sachgemäße Behandlung seiner Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und seiner Waffen. Letzteres ist besonders wichtig, weil oft seine persönliche Sicherheit, sein Leben von dem Zustand der Waffe abhängt.

Auch der Körper muß vorbereitet werden, damit er den hohen Anforderungen, die der Dienst an ihn stellt, gewachsen ist. Durch Freiübungen, Turnen, Fechten, Exerzieren wird der Körper des Soldaten gestählt. Eifrig, mit voller Hingabe muß der Soldat seinen Dienst betreiben. Denn ein Soldat, der im Frieden nicht voll und ganz sich seinem Dienst hingibt, der wird im Krieg, in der tobenden Schlacht, wenn die Kugeln pfeifen, erst recht versagen.

Für die Infanterie ist besonders die Ausbildung im Marschieren wichtig, denn der weitaus größte Teil der Kriegstätigkeit der Truppen besteht im Marschieren. Ehrenpflicht eines jeden Soldaten ist es, darauf zu achten, daß die Truppe nicht durch die Nachlässigkeit einzelner in schlechten Ruf kommt. Gerade auf anstrengenden, schwierigen Märschen zeigt

Digitized by Google

Digitized by Google

es sich, ob ein guter Geist, ob Disziplin in einer Kompagnie steckt.

Beispiele aus der Regimentsgeschichte, aus dem täglichen Dienst sind hier einzuflechten.

Welchen Erfolg große Marschleistungen haben können, ersieht man aus der Tätigkeit der III. Armee Ende August 1870. Teile der III. Armee marschierten täglich 14—40 km vom 23. August bis zum 1. September, ohne daß ein Ruhetag ihnen eine Erholung brachte. Nur durch diese gewaltige Marschleistung wurde die Einschließung von Sedan ermöglicht. Die Gefangennahme des Kaisers Napoleon und einer großen Armee war der Lohn.

Nach langen Märschen tritt die Truppe in das Gefecht. Um im Gefecht Erfolg zu haben, muß der Soldat wissen, wie er seine Waffen gebrauchen muß, er muß wissen, wie er das Gelände ausnutzt, welche Feuerarten angewendet werden u. a. Auch ohne Zug- und Gruppenführer muß die Truppe wissen, wie sie sich zu benehmen hat und wie sie, wenn die Führer gefallen sind, sich den Sieg erkämpfen kann.

Nach siegreichem Gefecht wird zur Ruhe übergegangen. Die Kompagnie zieht auf Vorposten. Jeder Mann muß seine Pflichten kennen, die ihm jetzt, sei es bei der Feldwache, als Patrouillenführer oder als Posten obliegen. Die allgemeine Anweisung und die besondere Unterweisung müssen den Leuten in Fleisch und Blut übergegangen sein, damit sie zu jeder Zeit richtig und schnell danach handeln können.

Ist der Mann nicht ganz klar darüber, wie er sich in jedem Fall zu verhalten hat, dann tritt leicht bei einer Überraschung Kopflosigkeit ein, die nicht nur dem Posten, sondern auch dem ganzen Truppenteil gefahrbringend werden kann!

Vieles bereitet dem Soldaten besonders im Anfang Schwierigkeiten! Über all' diese Klippen hilft dem Soldaten am besten das Pflichtbewußtsein hinweg!

Pflicht- und diensteifrige Soldaten, d. h. solche, die ihre Pflicht auch dann tun, wenn sie nicht unter den Augen der Vorgesetzten sind, werden belohnt durch Beförderungen, durch Auszeichnungen, durch Kommandos.

Dahingegen haben Pflichtvergessene Strafen zu erwarten, Rapporte, Strafexerzieren u. a., Arrest.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vergehen: a) Selbstbeschädigung,
b) Simulation
siehe unter Treue c).

4. Mut und Tapferkeit.

Vaterländische Geschichte.
Regimentsgeschichte.
Kriegsartikel für das Heer (Kr.A.).
Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.).

Viele Dienstzweige fordern von dem Soldaten Mut. Der Soldat kann und soll seinen Mut zeigen beim Turnen, indem er ohne Furcht schwierige Übungen macht, beim Bajonnettieren, beim Schwimmen. Viele andere Gelegenheiten gibt es noch; ganz besonders ist aber der Garnisonwachtdienst zur Betätigung des Mutes geeignet. Hier ist ein jeder, wenn er auf Posten steht oder Führer einer Patrouille ist, sich selbst überlassen; im Vertrauen auf seine Waffe hat er ruhig und besonnen zu handeln!

Besonderen Mut erfordert es hierbei, die volle Verantwortung auf sich nehmen zu müssen für sein Handeln wie für sein Unterlassen.

Muß z. B. ein Posten eine Arretierung vornehmen, dann tut er das auf eigene Verantwortung! Er kann nicht erst jemand um Rat fragen; er muß schnell handeln! Immer muß der Soldat des militärischen Grundsatzes eingedenk sein, den Ziffer 38 der Felddienstordnung besonders hervorhebt: Ein jeder muß sich stets bewußt sein, daß Unterlassen und Versäumnis ihn schwerer belasten, als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel. M.St.G.B. § 87; Kr.A. 22 und 23.

Zu gunsten seiner Mitmenschen kann der Soldat seinen Mut betätigen bei der Errettung von Menschen aus Gefahr. Er wird dann mit der Rettungsmedaille belohnt, die ihm vom König verliehen wird.

Aber auch im standhaften Ertragen von Anstrengungen zeigt sich der Mut, z. B. bei Märschen in großer Hitze und unter schwierigen Verhältnissen.

Beispiele aus der Regimentsgeschichte oder aus dem täglichen Dienst.

Bei solchen Gelegenheiten sind Leute viel wert, die durch

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesang, durch Erzählungen oder durch witzige Bemerkungen die andern aufzumuntern suchen.

Auch bei Krankheit und Verwundungen kann der Soldat seinen Mut beweisen, indem er dieselben ohne viel Jammern und Wehklagen erträgt.

Beispiel: Kaiser Friedrich III.: „Lerne leiden, ohne zu klagen."

Mut vor feindlichen Waffen nennt man **Tapferkeit**. Diese soll sich vor allen Dingen auf ein festes Gottvertrauen gründen! Denn am freudigsten ziehen die in den Kampf, die auf Gottes Hilfe bauen.

Am besten kann sich die Tapferkeit beim Angriffsgefecht zeigen. Der Soldat soll hierbei vorwärtsdringen, seine Ruhe bewahren, stets seinen Führern folgen; nie darf er ohne Befehl Halt machen.

Sollte jemand einmal seine Besinnung im Toben der Schlacht verlieren, sollte er ängstlich werden, so soll er sich an dem Beispiel, das ihm Offiziere, Unteroffiziere oder ältere Leute geben, aufrichten.

Immer soll sich der Soldat vergegenwärtigen, daß ein Zurückgehen meistens gleichbedeutend mit Vernichtung ist. Dagegen sind oft schon, wie uns Beispiele aus den verschiedenen Kriegen lehren, durch tapferes, tollkühnes Vordringen kleine Abteilungen Sieger über erheblich stärkere Gegner geworden.

Auch bei der Verteidigung, wo es auf zähes Aushalten ankommt, kann sich die Tapferkeit zeigen. Ruhiges, sicheres Schießen, Haushalten mit der Munition ist hier die Losung!

Daß man aber auch dann nicht verzagen darf, wenn die Munition ganz fehlt, zeigt uns das Beispiel der bayrischen Batterie Olivier, die bei Chateaudun 1870 eine Zeitlang ohne Munition war. Die Batterie hielt im feindlichen Feuer aus. Um die Leute zu ermutigen, ließ Leutnant Wiedemann die Kanoniere an die Geschütze treten und „die Wacht am Rhein" singen, bis neue Munition kam.

Haushalten mit der Munition: Beispiel: Schlacht bei Beaune la Rolande 28. November 1870.

Wenn ein Soldat in der Tapferkeit so weit geht, daß er sich ohne Überlegung in die Gefahr stürzt, ohne daß er

Digitized by Google

Digitized by Google

die Aussicht hat, glücklich davonzukommen, so nennt man ihn tollkühn. Tollkühnheit steht dem Soldaten ganz besonders gut; oft hat sie auch schon Erfolg gehabt, wie uns viele Beispiele zeigen.

Solche tapfere Taten werden belohnt mit Belobigungen, Orden oder Beförderungen. Die Namen der Gefallenen werden auf Tafeln in der Kirche, auf Denkmälern dem Gedächtnis der Nachwelt erhalten.

Während solche Auszeichnungen den tapfern Krieger belohnen, trifft den Feigen die größte Schmach. Er handelt ehrlos und bringt seine Kameraden, seinen Truppenteil in Gefahr. Kr.A. 10. M.St.G.B. §§ 84—86, 88.

Um seinen Befehlen im Fall dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, z. B. um zurückweichende Feiglinge aufzuhalten, ist der Vorgesetzte berechtigt zum Waffengebrauch. Kr.A. 13, Absatz 2; M.St.G.B. § 124.

Einem Feigling gegenüber ist die dem Verbrechen auf dem Fuß folgende Strafe besonders am Platz, da in kritischen Momenten die Feigheit ansteckend wirkt und einer oft viele mit sich fortreißt.

Ist jemand von seiner Truppe abgekommen, so hat er sich unverzüglich einer andern anzuschließen. Hierüber, eventuell über die Teilnahme an einem Gefecht läßt er sich ein Zeugnis ausstellen, damit er nicht bei seinem Truppenteil in den Verdacht kommt, ein Drückeberger oder Feigling zu sein.

5. Gehorsam.

Kriegsartikel für das Heer (Kr.A.).
Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.).

Der Soldat ist seinen Vorgesetzten Gehorsam schuldig.

Vorgesetzte des Soldaten sind: 1. Alle Offiziere, Sanitätsoffiziere, Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere der Armee, der Marine und der Schutztruppen.

2. Alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen.

3. Gefreite oder ältere Leute, die durch einen ausdrücklichen, bekannt gegebenen Befehl mit der Wahrnehmung gewisser Geschäfte beauftragt sind, solange der Dienst dauert; z. B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Korporalschaftsführer, Stubenälteste und ihre Stellvertreter, Rekruten, Gefreite.

4. Gefreite oder ältere Leute, die zu Patrouillen-, Abteilungsführern bestimmt sind.

Wie hat sich der Soldat den Polizeibeamten gegenüber zu verhalten? Siehe 12. Verhalten gegen die Polizei.

Schnell und unbedingt hat der Soldat zu gehorchen. Stets muß er daran denken, daß ohne Gehorsam ein großes Heer nicht bestehen kann, daß überhaupt ein Zusammenleben in einer größeren Gemeinschaft ohne Gehorsam und Unterordnung undenkbar ist.

Erhält ein Mann einen Befehl, so hat er denselben unaufgefordert zu wiederholen, damit der Vorgesetzte weiß, daß der Befehl richtig verstanden ist. Ist dem Soldaten der Befehl unklar, dann meldet er es dem Vorgesetzten.

Widersprechen sich zwei Befehle, so ist dem Vorgesetzten davon Meldung zu machen. Beispiel: Ein Einjähriger wird vom Schießunteroffizier zum Schießen kommandiert. Er hat an demselben Nachmittag vom Regiment befohlenen Unterricht.

Kann man einen Befehl nicht wörtlich ausführen, dann führt man ihn dem Sinne nach aus. Auf jeden Fall hat der Untergebene den Zweck des Befehls, die Absicht des Befehlenden zu erreichen zu suchen. Beispiele aus dem militärischen Leben, aus dem Felddienst ꝛc.

Eine Truppe, der der Gehorsam in Fleisch und Blut übergegangen ist, nennt man diszipliniert. In guten Exerzier- und Marschleistungen zeigt sich die gute Disziplin schon äußerlich.

Gute Ordnung auch auf langen, anstrengenden Märschen, anständiges Verhalten jedes einzelnen Soldaten und besonders stramme Ehrenbezeugungen sind die Merkmale einer guten Disziplin. Immer hat der Soldat daran zu denken, daß eine einzige schlecht und schlapp ausgeführte Ehrenbezeugung den Truppenteil in einen schlechten Ruf bringen kann, denn von einem einzigen wird oft auf alle geschlossen.

Achtung soll der Soldat vor seinen Offizieren und Unteroffizieren haben. Sie haben schon mehr gesehen und gelernt wie er; sie haben außer den körperlichen Anstrengungen noch mit dem Kopf zu arbeiten, sie sorgen für das Wohlergehen

Digitized by Google

Digitized by Google

eines jeden einzelnen Soldaten auch unter den schwierigsten Verhältnissen.

Äußerlich soll sich die Achtung in gutem, militärischem Benehmen dem Vorgesetzten gegenüber zeigen, besonders außer Dienst, z. B. wenn ein Vorgesetzter sich mit einem Soldaten unterhält, wenn ein Vorgesetzter ein Lokal betritt und keinen Stuhl findet, wenn er sich eine Zigarre anzünden will! Ein aufmerksamer Soldat wird dann immer das Richtige zu tun wissen.

Zu seinen Vorgesetzten soll der Soldat Zutrauen haben, denn er muß stets überzeugt sein, daß der Vorgesetzte in allen Fällen das Beste will und immer das Wohl des Untergebenen im Auge hat.

Das Zutrauen zeigt sich, wenn der Untergebene in Fällen, wo er des Rates bedarf, sich an seine Vorgesetzten wendet. Derjenige, der in solchen Fällen am meisten in Betracht kommt, ist der Kompagniechef; er vertritt an seinen Leuten gewissermaßen Vaterstelle.

Im allgemeinen fällt dem Mann der Gehorsam solchen Vorgesetzten gegenüber nicht ganz leicht, die sonst seine Kameraden sind, z. B. Posten, Stubenälteste.

Hierbei muß der Soldat sich immer vor Augen führen, daß auch er in die Lage kommen kann und wird, Gehorsam fordern zu müssen! Deshalb muß er ohne langes Besinnen in allen Fällen unbedingten Gehorsam leisten, auch wenn der betreffende Mann, der z. B. auf Posten steht, sonst kein großes Licht ist!

Besonders häufig kommen Gehorsamsvergehen gegen Posten ꝛc. vor, wenn die betreffenden Schuldigen sich im Zustand der Trunkenheit befinden. Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung bildet aber die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund. Kr.A. 24, Absatz 2; M.St.G.B. § 49, Absatz 2.

Vergehen gegen die militärische Unterordnung: M.St.G.B. §§ 89—113.

Beispiel: 1. Vier Soldaten befinden sich am Sonntag Abend zwischen 11 und 12 Uhr auf dem Weg zur Kaserne. Unterwegs begegnet ihnen eine Patrouille (1 Führer,

Digitized by Google

Digitized by Google

2 Mann), die sie anhält und die Urlaubskarten verlangt. M.St.G.B. § 111; Kr.A. 11.

Ein Mann zeigt die Urlaubskarte nicht vor. Derselbe macht sich eines Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgen schuldig. Strafe: Arrest. M.St.G.B. § 92; Kr.A. 12.

Ein anderer Mann ergreift die Flucht, da er keine Urlaubskarte bei sich hat. Der Patrouillenführer befiehlt ihm Halt zu machen. Selbst auf wiederholtes „Halt!" hört der Flüchtige nicht.

Dieser Soldat macht sich einer ausdrücklichen Gehorsamsverweigerung schuldig. Strafe: Strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen, Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren. M.St.G.B. § 94; Kr.A. 12.

Während dieses Vorganges sagt einer der Leute zu dem Patrouillenführer: „Was hast du uns denn überhaupt zu sagen?"

Dies ist eine Achtungsverletzung! Strafe: Arrest. M.St.G.B. § 89; Kr.A. 12.

Der Patrouillenführer fragt die Leute nach dem Namen des Flüchtiggewordenen und nach der Kompagnienummer. Der zuerst Gefragte nennt wider besseres Wissen einen falschen Namen. Nach § 90 des M.St.G.B. wird er mit Arrest bestraft (siehe auch Kr.A. 12).

Jetzt fragt der Patrouillenführer den zweiten. Dieser sagt: „Was geht das dich, Esel, an?" Er macht sich der Beleidigung eines Vorgesetzten schuldig. Strafe: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. M.St.G.B. § 91; Kr.A. 12.

Der Gefreite gibt jetzt der Patrouille den Befehl, die drei Leute zu arretieren. „Kommt, jetzt wollen wir den Gefreiten 'mal ordentlich verhauen!" sagt einer der drei! Dieser macht sich einer Aufwiegelung schuldig, die nach § 100 des M.St.G.B. (siehe auch Kr.A. 14) mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft wird.

2. In einer Garnison ist verboten, daß Unteroffiziere oder Mannschaften im Drillichanzug die Kaserne verlassen. Trotzdem verläßt Musketier W. in Drillichjacke die Kaserne, um einen Brief in den in der Nähe befindlichen Briefkasten zu werfen. Der Posten verbietet W. das Betreten der Straße

Digitized by Google

Digitized by Google

und vertritt ihm den Weg. W. stößt den Posten heftig zur Seite und läuft nach dem Briefkasten.

W. wurde zu 13 Monaten Festung verurteilt wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten. M.St.G.B. §§ 111 und 97; Kr.A. 13.

(Tätlicher Angriff wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem Jahre bestraft.)

Leichtsinnig, ohne sich viel Schlimmes dabei zu denken, haben sich diese Leute in das Verderben gestürzt. Darauf beim Unterricht hinzuweisen, nicht nur einmal, sondern immer und immer wieder, ist die Pflicht des Lehrers.

Alle Vergehen gegen die militärische Unterordnung werden strenger bestraft, wenn sie begangen sind

1. Unter Gewehr, d. h. wenn der Soldat mit Gewehr oder Seitengewehr zum Dienst erschienen ist.

2. Vor versammelter Mannschaft. § 12 des M.St.G.B. sagt: Eine Handlung ist vor versammelter Mannschaft begangen, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

3. Im Feld, d. h. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres oder einzelner Teile desselben. M.St.G.B. § 9, 1.

4. Vor dem Feind: Jede Truppe ist als vor dem Feind befindlich zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat. M.St.G.B. § 11.

In den Fällen dringendster Gefahr ist der Vorgesetzte berechtigt, sich den Gehorsam durch die Waffe zu erzwingen. M.St.G.B. § 124; Kr.A. 13, Absatz 2.

6. Ehrenhafte Führung.

Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.).
Kriegsartikel für das Heer (Kr.A.).

Ehrenhafte Führung soll sich sowohl in wie außer dem Dienste zeigen.

Stets anständig und sauber angezogen, soll der Soldat zum Dienst erscheinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Pünktlichkeit mache er sich zur Pflicht. Zur Pünktlichkeit gehört, daß der Mann weder zu spät noch zu früh zum Dienst erscheint; letzteres hat unnützen Kräfteverbrauch zur Folge.

Beim Antreten werden Anzug und Waffen nachgesehen, um zu kontrollieren, ob alles in gutem, brauchbarem Zustand sich befindet.

Streng bestraft wird der Soldat, wenn er vorsätzlich seine Waffen oder Montierungsstücke beschädigt, zerstört oder preisgibt. M.St.G.B. § 137; Kr.A. 19.

Beispiel: Um ein neues Hemd zu bekommen, zerreißt ein Mann das alte, das schon oft geflickt ist und dessen Instandhaltung ihm viel Mühe verursacht.

Der Infanterist muß besonders sein Gewehr in gutem Zustand erhalten, denn auf das Gewehr muß er sich in Kriegs- wie in Friedenszeiten verlassen können. Er hat es zu behandeln, als wenn es aus Glas wäre, damit nicht durch Bestoßungen ꝛc. die Schießleistung beeinträchtigt wird.

Mit dem geladenen Gewehr gehe der Soldat vorsichtig um, damit kein Unglück entsteht. Auf dem Schießstand muß er alle Vorschriften und Bestimmungen genau erfüllen.

Wird durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition ein Mensch körperlich verletzt, so wird der Schuldige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. M.St.G.B. § 148; Kr.A. 18.

Ein guter Soldat soll wahrheitsliebend, unbestechlich und verschwiegen sein und sich genau nach seinen Vorschriften richten.

Beispiel: 1. Musketier A. wird mit zwei Mann als Patrouille zur Kontrolle der Aufmerksamkeit der Posten vom Feldwachhabenden abgeschickt. Ein Posten wird schlafend angetroffen. Musketier A. meldet davon bei seiner Rückkehr nichts. Er macht sich strafbar wegen Abstattung einer falschen dienstlichen Meldung. Strafe: mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten, in schweren Fällen bis zu drei Jahren. M.St.G.B. § 139; Kr.A. 20, Absatz 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Der schlafend angetroffene Mann bietet dem Musketier A. Geld, falls derselbe keine Meldung von dem Vorfall macht. Nimmt A. das Geld, dann macht er sich einer Bestechung schuldig, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht wird. Auch kann neben dem Gefängnis auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. In schweren Fällen wird Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. M.St.G.B. § 140; Kr.A. 21; Zweite Klasse des Soldatenstandes siehe M.St.G.B. § 39.

3. Musketier M. arretiert als Posten einen Mann, der ihn beleidigt hat. Derselbe bittet M., ihn laufen zu lassen; M. kommt diesem Wunsch nach. Er handelt gegen § 144 des M.St.G.B. und Kr.A. 23.

Strafe: Mittlerer oder strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren.

Neben Gefängnis kann auch auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Außer Dienst soll der Soldat sich stets gesittet und gut betragen und immer daran denken, daß er des Königs Rock trägt. Älteren Leuten und Frauen gegenüber soll er besondere Ehrerbietung an den Tag legen, z. B. auf der Straße durch Platzmachen, durch gutes Grüßen, durch ehrerbietige Haltung.

Im sauberen Anzug, mit gut sitzender Mütze und gut sitzendem Koppel soll der Soldat sich auf der Straße zeigen.

Streng verboten ist es, Abzeichen, die dem Mann nicht zustehen, anzulegen, z. B. auf Urlaub Gefreitenknöpfe, Schützenschnur.

Auf gute Ehrenbezeugungen hat jeder Soldat großen Wert zu legen.

Bei allen seinen Handlungen denke der Soldat immer daran, daß er in Uniform der Beobachtung von tausend günstigen und mißgünstigen Blicken ausgesetzt ist, und daß ein schlechtes, rüpelhaftes Benehmen nicht nur ihm selbst schadet, sondern auch seinen Truppenteil in ein schlechtes Licht setzt.

In Wirtshäusern sei der Soldat nicht zu laut und hüte sich vor dem Betrinken.

Trunkenheit in und außer dem Dienst wird immer mit Arrest bestraft; sie ist auch, wie uns der § 49, Absatz 2 des M.St.G.B. und der Kr.A. 24, Abs. 2, lehren, bei strafbaren

Digitized by Google

Digitized by Google

Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen, strafbaren Handlungen kein Strafmilderungsgrund.

Nur anständige Wirtshäuser besuche der Soldat, damit er nicht in unangenehme Lagen kommt, z. B. in Schlägereien verwickelt wird. Merkt ein Soldat, daß sich zwischen Kameraden und Zivilisten ein Streit entspinnt, so suche er denselben zu schlichten.

Kommt es zu einer Schlägerei, dann unterstütze er seine Kameraden, eventuell durch Gebrauch der Waffe.

Der Soldat ist in Ausübung seines Dienstes, außer Dienst im Fall der Notwehr zum Waffengebrauch berechtigt. Ein Sprichwort gibt dem Soldat einen Anhalt dafür, wann er von seiner Waffe Gebrauch machen soll; es heißt: „Zieh' mich nicht in Zorneswut! Ziehst du mich, so zeig' mir Blut!"

Jeder Mann hat die Verpflichtung, von derartigen Vorfällen sobald als möglich seinem Kompagniechef Meldung zu machen.

Vergehen gegen die ehrenhafte Führung:

a) Schuldenmachen Kr.A. 24.
b) Spielen um Geld Kr.A. 24.
c) Trunkenheit Kr.A. 24; M.St.G.B. §§ 49, Absatz 2 und 151.

Musketier K. sitzt mit Musketier B. im Gasthaus. K. merkt, daß B. betrunken ist. Ohne Aufsehen zu erregen, hat K. den B. zum Verlassen des Lokales zu bewegen. Dann bringt er ihn auf wenig belebten Straßen, eventuell auf Umwegen nach der Kaserne. Ist B. nicht imstande, allein sein Quartier und sein Bett zu finden, dann muß er dahin gebracht werden.

Müssen Leute von der Wache hinzugezogen werden, so haben sie vorher den Helm abzusetzen und das Koppel abzuschnallen, damit B. sich nicht eines Subordinationsvergehens schuldig macht.

Sorge für das Lager des B.! Der Kopf muß hoch liegen! Schon öfter hat ein Verabsäumen dieser Maßregel den Erstickungstod zur Folge gehabt.

d) Schlechter Umgang.

Der Soldat suche sich anständigen Verkehr; er verkehre

Digitized by Google

Digitized by Google

nicht mit liederlichen Frauenzimmern. Er sei stets eingedenk des Sprichwortes: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist!“

e) Diebstahl.

Dies ist das schimpflichste Vergehen gegen die ehrenhafte Führung. Der Soldat ist dazu berufen, das Staatseigentum zu schützen; ihm wird vieles anvertraut. Um so schlimmer ist natürlich ein Diebstahl!

Diebstahl bei Ausübung des Dienstes, Diebstahl gegen Vorgesetzte, Kameraden, Quartierwirte ꝛc. M.St.G.B. § 138; Kr.A. 26; M.St.G.B. § 39.

Derjenige, der den andern zum Diebstahl verleitet durch Auflassen des Spindes, Herumliegenlassen von Wertgegenständen, macht sich strafbar.

Durch einen Diebstahl wird die Kameradschaft in einer Kompagnie leicht untergraben, besonders wenn der Täter nicht ermittelt wird. Keiner kann dann dem andern trauen.

f) Eigenmächtiges Beutemachen. M.St.G.B. § 128; Kr.A. 17.

g) Plünderung. M.St.G.B. §§ 129, 131—136; Kr.A. 17.

Die Plünderung wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht. M.St.G.B. § 130; Kr.A. 17.

7. Kameradschaft.

Regimentsgeschichte.

Die Soldaten sollen sich sowohl in wie außer dem Dienst stets gegenseitig raten, helfen und sich unterstützen.

Gute Gelegenheit hierzu bietet sich bei dem Zusammenleben auf der Stube. Den Ungeschickten soll man helfen beim Putzen, beim Nähen, beim Stubendienst. Diese Unterstützung darf aber nicht dazu führen, daß man die betreffenden Leute verwöhnt und zur Faulheit erzieht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wenn man sieht, daß Kameraden schlechte Angewohnheiten haben, so handelt man kameradschaftlich, wenn man sie davon abbringt durch Zureden oder durch Necken.

Dies Necken darf aber nicht übertrieben werden, da sonst leicht Zank und Prügelei entsteht.

Nur in erlaubten Dingen darf man die Kameraden unterstützen.

Beispiele: 1. Musketier Z. sieht in der Nacht den Musketier C. das Bett verlassen und sich anziehen zum Ausgehen. Z. fragt C. nach seinem Vorhaben. Auf die Antwort: „Ich will in die Stadt!" stellt Z. dem C. vor, daß er sich eines Vergehens schuldig macht und mit Arrest bestraft werden wird. Trotz der Abmahnungen geht C. Jetzt meldet Z. den Vorfall sofort dem Unteroffizier vom Dienst oder dem Feldwebel. Er würde sich strafbar gemacht haben, wenn er den C. bei seinem Vorhaben unterstützt hätte.

2. Musketier Y. war Zeuge eines Vergehens, dessen sich Musketier W. schuldig gemacht hat. Bei der Vernehmung meldet er ohne Zögern das, was er gesehen hat. Es wäre eine falsche Kameradschaft, wenn er etwas verschweigen oder die Unwahrheit sagen würde, um seinen Kameraden vor Strafe zu bewahren.

Jeder Soldat ist dazu verpflichtet, ausbrechende Streitigkeiten zu dämpfen und zu schlichten zu suchen. Besonders verwerflich sind die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Waffengattungen.

Über Waffengebrauch und Behandlung Betrunkener siehe „Ehrenhafte Führung".

Im Dienst soll sich die Kameradschaft dadurch zeigen, daß ein jeder sich nach Kräften anstrengt, damit nicht die ganze Truppe für die Nachlässigkeit einzelner leidet.

Bei großen Märschen, im Manöver kann sich die Kameradschaft gut betätigen! Dem Durstigen den letzten Tropfen aus der Feldflasche zu geben, einem Schwächlichen, Kranken das Gewehr oder das Gepäck zu tragen, das erfordert Selbstüberwindung und zeigt uns den Geist einer Truppe im besten Licht.

Die herrlichsten Früchte zeitigt die Kameradschaft im Kriege! Hier ist einer auf den andern angewiesen; einer

Digitized by Google

Digitized by Google

tritt für den andern ein, ja, läßt sein Leben für ihn!

Beispiel: Kanonier Wecke vom 7. Artillerie-Regiment warf bei Straßburg 1870 eine eingeschlagene Bombe, deren Zünder schon beinah herabgebrannt war, über die Brustwehr und rettete so seine Kameraden.

In der Sorge um die Verwundeten soll sich die Kameradschaft zeigen! Dies darf aber erst nach beendigtem Gefecht geschehen. Es ist streng verboten, während des Gefechts einen Verwundeten aus der Feuerlinie nach dem Verbandplatz zurückzutragen.

Beispiele aus der Regimentsgeschichte. Nach der Entlassung wird die Kameradschaft in den Kriegervereinen gepflegt. Diese Vereine haben den Zweck, Liebe zu Kaiser und Reich zu erhalten und zu mehren und das Nationalbewußtsein zu heben und zu stärken.

Sie sind ein Bollwerk gegen die Umsturzbewegungen, gegen die sozialdemokratischen und anarchistischen Ideen.

Folgen solcher Irrlehren: siehe „Treue". Von dem Eintritt in einen Kriegerverein hat der ehemalige Soldat den Vorteil, daß er Umgang und Verkehr mit anständigen Leuten hat und im Fall der Not auf Unterstützung rechnen kann.

8. Vaterländische Geschichte.

Allgemeines:

Bei der Behandlung dieses Themas beschränke man sich darauf, den Werdegang unseres Vaterlandes klar und kurz auseinanderzusetzen. Alle nebensächlichen Dinge müssen fortgelassen werden, damit man Zeit behält, auf wichtige Punkte genauer eingehen zu können.

Sehr eingehend behandele man die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit.

Ist den Leuten die geschichtliche Entwickelung des Vaterlandes klar geworden, dann fange man bei Wiederholungen dieses Themas immer mit der Jetztzeit an. Besonders empfiehlt sich dies Verfahren bei der Unterrichtsbesichtigung. Man zeigt dadurch, daß man das, was die Leute am meisten interessiert, nicht stiefmütterlich behandelt und daß man mehr erzählt hat von den Schlachten der letzten ruhmreichen Kriege, wie von der Schlacht bei Warschau u. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Verwendung einer großen Karte, auf der man sich die in Betracht kommenden Orte, Kolonien ꝛc. zeigen läßt, empfiehlt sich sehr.

9. Regimentsgeschichte.

Allgemeines:

Man gebe eine kurze Übersicht der Gründungsgeschichte des Regiments.

Die Darstellung der Kriegstaten, der Teilnahme an Schlachten oder Gefechten gebe man beim Unterricht möglichst genau.

Es empfiehlt sich, aus der Regimentsgeschichte Beispiele für Treue, Tapferkeit, Gehorsam, gutes und besonnenes Verhalten in schwierigen Lagen zu sammeln, um durch Erzählung dieser Beispiele Interesse bei den Leuten und Lust zur Nacheiferung zu erwecken.

Übersichtliche, große Gefechts- oder Schlachtenpläne, die man sich mit geringer Mühe selbst anfertigen kann, erleichtern den Unterricht.

10. Festnahme.

Garnisondienstvorschrift (G.V.).

Fircks Taschenkalender für das Heer (F.T.K.).

Beispiel: Musketier K. ist Posten vor der Fahne. Er wird von einem vorübergehenden Zivilisten beleidigt. Musketier K. nimmt den Mann fest, da er berechtigt ist, in diesem Fall eine Festnahme aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen. G.V. 118, 1.

Was heißt „Aus eigener Machtvollkommenheit?“ K. ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zur Festnahme. M.St.G.B. §§ 144 und 87.

In welchen andern Fällen ist eine Wache, ein Posten oder Patrouille aus eigener Machtvollkommenheit berechtigt zur Festnahme? G.V. 118, 2., 3.; 120.

Ausnahme: G.V. 119.

Wie verhält sich der Posten bei der Festnahme? G.V. 122; F.T.K. VIII. A 7, b §§ 4 und 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Er muß in ruhigem, bestimmtem Ton mit dem Festgenommenen verkehren! G.V. 130.

Mit dem Gesicht nach der Rückwand stellt er den Mann in das Schilderhaus; sofort ist dem Festgenommenen zu eröffnen, daß im Fall eines Fluchtversuches von der Waffe Gebrauch gemacht werden würde.

Das Seitengewehr wird aufgepflanzt; Ehrenbezeugungen erweist der Posten nicht. G.V. 122, 123.

Meldung der Festnahme an die Wache durch Militär- oder Zivilpersonen. G.V. 123 (124, 125), 126.

Eine Patrouille kommt, um den Arretierten nach der Wache zu bringen. Wie benehmen sich die Leute dieser Patrouille? Verantwortlichkeit des Führers! M.St.G.B. § 144; Kr.A. 23.

In welchen andern Fällen können noch Festnahmen vorgenommen werden?

a) Auf Befehl der Wachvorgesetzten. G.V. 121, 1. Wachvorgesetzte siehe „Unteroffizierunterricht" 15, S. 24.
b) Auf schriftlichen Befehl eines militärischen Gerichtsherrn oder eines Gerichts. G.V. 121, 2.
c) Auf Antrag der Polizei ꝛc. G.V. 121, 3.

In allen diesen Fällen erfolgt die Arretierung auf Gefahr der Befehlenden bezw. der Antragsteller.

Sobald die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Gegenstände bei und mit sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt deren einstweilige Sicherstellung den Wachen ob. G.V. 132.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. — G.V. 128. Ausnahmen: G.V. 128, 2 und 3 und 129.

11. Waffengebrauch.

Garnisondienstvorschrift (G.V.).

Anhang, Anlage 1 (G.V. A.A.1).

Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen (V.W.). (Nur für den Dienstgebrauch.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beispiel: Musketier S. hat einen Mann festgenommen. Derselbe stößt S. vom Schilderhaus fort und versucht zu fliehen.

Musketier S. ist zum Waffengebrauch verpflichtet, um den Fluchtversuch zu verhindern! G.V. 134, 3; G.V. A.A.1 § 4; V.W. I, 1c. M.St.G.B. § 87.

In welchen andern Fällen ist dem Posten (Wache, Patrouille) der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht zu jeder Zeit gestattet? G.V. 134, 1, 2, 4; G.V. A.A. 1 §§ 2, 3, 4, 6; V.W. I, 1a, b, d.

a) Wenn derselbe angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand findet, — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen.

b) Wenn er zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden, — um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

c) Zum Schutz der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

Wann macht der Soldat von seiner Waffe Gebrauch? Rechtzeitig! V.W. I, 2.

Wie? Entschlossen, aber nur insoweit, als es zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn die andern Waffen unzureichend erscheinen. G.V. 135; G.V. A.A. 1, § 7; V.W. I, 2.

Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden. G.V. 135; V.W. I, 3; M.St.G.B. § 87.

Wie verhält sich der Posten 2c., nachdem er mit Erfolg Gebrauch von seiner Waffe gemacht hat?

Es liegt ihm ob, die nächste Polizeibehörde davon benachrichtigen zu lassen, daß jemand durch Anwendung von Waffen verletzt worden ist! Die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für den Verletzten zu übernehmen. G.V. A.A. 1, § 9.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anmerkung: Über Waffengebrauch bei Verwendung des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze siehe V.W. II, 4 und 5 und G.V. Seite 69 und 70.

12. Verhalten gegen die Polizei.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (R.St.G.B.).

Der Soldat ist verpflichtet:

Alle dienstlich bekannt gemachten Polizeiverordnungen zu befolgen;

auch außer Dienst den ortspolizeilichen Anordnungen Folge zu leisten;

den Beamten Namen, Dienstgrad und Truppenteil anzugeben;

befindet er sich nicht im Dienst, so ist er verpflichtet, den Beamten auf ihre Aufforderung nach einer Militärwache oder zu einem Vorgesetzten zu folgen.

R.St.G.B. § 360, 8 bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft denjenigen, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden ꝛc. berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Mildernde Umstände ꝛc. § 113 des R.St.G.B.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, ein Einschreiten gegen Soldaten in Uniform tunlichst zu vermeiden.

Die Festnahme ist, wenn irgend möglich, durch Militärwachmannschaften oder Vorgesetzte auszuführen.

In ruhiger, gemessener Weise dürfen die Beamten eine Festnahme selbst vornehmen,

wenn der Soldat die Angabe des Namens verweigert,

Digitized by Google

Digitized by Google

oder ersichtlich falsche Angaben macht;
wenn der Soldat Straßenunfug treibt, oder erhebliche Vergehen begeht.

Die Festgenommenen sind unverzüglich der nächsten Militärwache zuzuführen.

Verstoßen Militärpersonen im Dienst oder geschlossene Truppenabteilungen gegen Polizeiverordnungen, so ist dem Betreffenden oder dem Führer der Abteilung Kenntnis von der Verordnung zu geben, der, falls der Dienst es zuläßt, nachzukommen ist.

Wird der Verordnung nicht entsprochen, dann bleibt den Beamten nur noch die Erstattung der Anzeige.

Militärpersonen in Zivil werden, bis sie sich als Militärpersonen ausweisen, wie Zivilpersonen behandelt.

Wer bei Unglücksfällen oder Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche Gefahr genügen konnte, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. R.St.G.B. § 360, 10.

13. Gesuche.

Jedes Gesuch ist nach Meldung an den Korporalschaftsführer und den Feldwebel an den Kompagniechef zu richten.

Der Kompagniechef entscheidet darüber. In kurzen, klaren Worten bringt der Soldat sein Gesuch vor! Dies kann gelegentlich des Dienstes geschehen, und zwar in dem betreffenden Anzug; sonst im Ordonnanzanzug.

Ein Soldat, der seinen Kompagniechef bei Anbringung eines Gesuchs übergeht, wird bestraft.

14. Beschwerden.

Beschwerdeordnung II vom 14. Juni 1894 (B.O. II).

Allgemeines:

Man weise beim Unterricht über die Beschwerdeordnung darauf hin, daß Beschwerden kein gutes Licht auf den Truppenteil werfen. Vor allen Dingen rufe man den Leuten immer wieder B.O. II, I. 6, Absatz 1 und 2 ins Gedächtnis zurück, wo es heißt:

Digitized by Google

Digitized by Google

Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird streng bestraft.

Ebenso ist der Soldat strafbar, welcher eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist anbringt.

Es werden dann viele Leute vor Strafe bewahrt bleiben.

Beispiel:

Musketier M. und Musketier N. sind von einem Kameraden schwer mißhandelt worden.

Sie bringen die Beschwerde hierüber mündlich bei ihrem Kompagniechef an (im Ordonnanzanzug).

Anmerkung: Der Soldat darf sich beschweren, wenn er glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerter Gebührnisse oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei. B.O. II, I, 1.

Jeder muß für sich Beschwerde führen, da gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen unstatthaft sind. B.O. II, I, 5.

Ist die mündliche Anbringung nicht ausführbar, so kann die Beschwerde schriftlich eingereicht werden.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Kompagniechef, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie anzubringen.

Musketier M. und N. müssen die Beschwerde innerhalb einer Frist von 5 Tagen anbringen. In diese Frist wird der Tag nicht eingerechnet, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist. Während oder unmittelbar nach dem Dienst darf die Beschwerde niemals angebracht werden, immer erst am folgenden Tag.

Anmerkung: Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so darf er sich erst nach deren Verbüßung beschweren. B.O. II, I, 3.

Wird die die Beschwerde veranlassende Handlung oder die Person des Urhebers dem Beschwerdeführer erst später bekannt, so beginnt die Frist mit dem Tag der erlangten Kenntnis.

Bei schriftlicher Beschwerdeführung genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Kompagniechef entscheidet die Beschwerden der beiden Musketiere.

Musketier M. ist mit der Entscheidung nicht zufrieden und legt eine weitere Beschwerde ein nach Ablauf des Tages, an dem er dienstlich Kenntnis von der Entscheidung erhalten hat. Er wendet sich jetzt an den Bataillonskommandeur, Major X.

Anmerkung: Dem Soldaten steht das Recht zu, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von fünf Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen. B.O. II, I, 7.

15. Militärstrafgerichtsordnung.

Militärstrafgerichtsordnung (M.St.G.O.).
Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.).
Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (R.St.G.B.).

Beispiel:

1. Musketier A. wird beim Appell vom Feldwebel zur Wache kommandiert. Er ruft: „Ich bin noch gar nicht wieder an der Reihe! Das ist ungerecht!"

Vom Kompagniechef wird ein Tatbericht eingereicht über den Musketier A. wegen Achtungsverletzung vor versammelter Mannschaft. M.St.G.B. §§ 89 und 12.

Auf Grund dieses Tatberichts befiehlt der Gerichtsherr (der Regimentskommandeur) die Feststellung des Tatbestandes durch den Gerichtsoffizier, der dem Gerichtsherrn (der niederen Gerichtsbarkeit) zur Seite steht.

Anmerkung: Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben. M.St.G.O. § 14.

Sie umfaßt

a) die mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen,
b) die Übertretungen R.St.G.B. §§ 360—370.

Der höheren Gerichtsbarkeit bleiben jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht. M.St.G.O. §§ 15 und 16.

Nachdem der Tatbestand festgestellt ist, befiehlt der Gerichtsherr den Zusammentritt des Standgerichts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Standgericht besteht aus drei Richtern:
einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
einem Hauptmann (Rittmeister, Kapitänleutnant) als ersten,
einem Oberleutnant als zweiten Beisitzer.

Diese Richter sind für die Dauer eines Jahres bestellt und beeidigt.

Anmerkung: Dem Angeklagten steht das Recht zu, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. M.St.G.O. § 124.

Zu der Hauptverhandlung erscheint der Angeklagte im Ordonnanzanzug (Verhaftete in Mütze, ohne Waffe).

Bei der Verhandlung sind zugegen die Richter, der Gerichtsoffizier als Vertreter der Anklage und ein Gerichtsschreiber.

Ein Verteidiger ist bei Standgerichten nicht zulässig. M.St.G.O. § 337.

Die Verhandlung erfolgt öffentlich. M.St.G.O. § 282. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

Zunächst wird der Angeklagte vernommen und die Anklageverfügung wird verlesen.

Dann erfolgt die Vernehmung der Zeugen, eventuell ihre Beeidigung.

Nach der Beratung und Abstimmung der Richter wird am Schluß der Verhandlung durch den Vorsitzenden das Urteil verkündet (spätestens nach drei Tagen).

Gegen dieses Urteil kann binnen einer Woche Berufung eingelegt werden.

2. Musketier B. hat gestohlen.

a) Der Tatbestand wird festgestellt durch einen Kriegsgerichtsrat auf Befehl des Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit (des Divisionskommandeurs).

Nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens kann sich Musketier B. des Beistandes eines Verteidigers bedienen. M.St.G.O. 337.

Der Gerichtsherr befiehlt den Zusammentritt des Kriegsgerichts, das aus vier Offizieren und einem Kriegsgerichtsrat

Digitized by Google

Digitized by Google

besteht (hier ein Major, ein Hauptmann, zwei Oberleutnants). M.St.G.O. §§ 49 und 50.

Anmerkung: Nimmt der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles an, daß auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei, so werden die Kriegsgerichte aus zwei Kriegsgerichtsräten und drei Offizieren zusammengesetzt. M.St.G.O. § 51.

Den Vorsitz in der Hauptverhandlung führt der rangälteste Offizier; der dienstälteste Kriegsgerichtsrat führt die Verhandlungen.

Der Gang dieser Verhandlungen ist wie beim Standgericht.

b) Gegen das Urteil des Kriegsgerichts legt Musketier B. Berufung ein.

Über diese Berufung entscheidet das Oberkriegsgericht (beim Generalkommando). M.St.G.O. §§ 65—70.

Dasselbe besteht aus sieben Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren (hier ein Oberstleutnant, zwei Majors, ein Hauptmann, ein Oberleutnant).

Verteidigung, Verhandlung wie beim Kriegsgericht.

c) Gegen dieses Urteil legt der Angeklagte Revision ein.

Für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Revision ist das Reichsmilitärgericht zuständig. M.St.G.O. §§ 71—92.

Der Sitz des Reichsmilitärgerichts ist Berlin. An der Spitze steht als Präsident ein General mit dem Range eines kommandierenden Generals.

Demselben steht die Leitung der Geschäfte zu; an der Rechtsprechung nimmt er nicht teil.

Das Reichsmilitärgericht besteht aus Offizieren und Juristen.

Gegen die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt. M.St.G.O. § 366.

16. Schießlehre.

Schießvorschrift für die Infanterie 1899 (Sch.V.).

Gliederung:

1. Beschreibung des Vorganges in der Waffe beim Schuß.
2. Die Kraft der Pulvergase würde dem Geschoß eine

Digitized by Google

Digitized by Google

geradlinige, gleichmäßige, unaufhörliche Vorwärtsbewegung in Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes geben. Z. 4.

Die Geschoßbahn ist aber gekrümmt und zwar durch den Einfluß

a) der Schwerkraft,
b) des Luftwiderstandes. Z. 4. Abs. 2, 3, 4.

3. Um in bestimmter Höhe ein Ziel zu treffen, muß die Mündung gehoben werden. Z. 5—6.

4. Zur Regelung des Hebens der Mündung ist auf dem Gewehr eine Visiereinrichtung angebracht. Z. 7—8.

a) Teile der Visiereinrichtung.
b) Erklärung der Ausdrücke.
Visierlinie.
Zielen.
Ziel- oder Haltepunkt.
Abkommen.
Treffpunkt.
In das Ziel gehen, Ziel aufsitzen, Ziel verschwinden lassen. Z. 7.
c) Wie verhält sich die Visierhöhe zur Kornhöhe und welches sind die dadurch gewonnenen Vorteile? Z. 8.

5. Die einzelnen Teile der Geschoßbahn. Z. 9.

6. Erklärung der Ausdrücke: Visierschußweite und Visierschuß! Z. 9, Absatz 4.

Anmerkung: Welchen Haltepunkt wählt der Schütze auf den andern Entfernungen z. B. auf 150 m, 300 m?

7. Äußere Einwirkungen beim Schießen:
a) Die Witterungseinflüsse. Z. 10.
b) Die Beleuchtung. Z. 11.

8. Schußleistungen.
a) Wovon sind sie abhängig? Z. 12.
Erklärung der Ausdrücke:
1. Bestrichener Raum. Z. 13.
2. Geschoßgarbe. Z. 14.
3. Streuung. Z. 15, 16, 17.
b) Schußleistungen des Gewehrs 88 (98) siehe Z. 18 bis 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

17. Die Verwendung des Gewehrs.

Schießvorschrift für die Infanterie (Sch.V.).
Exerzierreglement für die Infanterie (E.R.).
Felddienstordnung (F.O.).

Allgemeines:

Dieses Thema bespreche man stets an der Hand eines einfachen Beispiels aus dem Felddienst. Für die Truppe wird es von größtem Nutzen sein, diesen wichtigen Unterricht im Freien vorzunehmen und zwar unter Benutzung von Zielen. Nur dann lernt der Soldat die Ausnutzung des Geländes, die Benutzung einer Deckung und das richtige, gewandte Benehmen im Feuergefecht.

1. Das gefechtsmäßige Einzelschießen.

Sch.V. 150—158.

Beispiel:

Musketier B. ist von der Truppe abgekommen. Es erscheint auf 800 m ein einzelner Reiter.

Wie benimmt sich Musketier B.?

Welche Körperlage nimmt er ein?

Schießt er?

Warum schießt er nicht? Sch.V. 150.

Der Reiter nähert sich; B. wartet, bis der Reiter mindestens bis auf 600 m herangekommen ist, da er erst dann von jedem Schuß einen Treffer erwarten kann.

Die Trefferwahrscheinlichkeitsgrenzen Sch.V. 150. Der Reiter ist noch 400 m entfernt! B. schießt. Welches Visier, welchen Haltepunkt wählt er? Sch.V. 151.

Auf 500 m sieht B. am Waldrand eine knieende Rotte! Wie verhält er sich?

a) Wahl der Stellung, gutes Schußfeld.

b) Deckung! (Hierbei präge man den Leuten ein, daß nicht Stein, nicht Eisen, sondern daß „gutes Schießen" die beste Deckung ist!)

c) Entfernungsschätzen Sch.V. 70—81.

d) Wahl des Visiers und des Haltepunktes!

Warum?

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Das gefechtsmäßige Abteilungsschießen.

Sch.V. 159—171.

Beispiel:

Musketier B. ist zur Truppe zurückgekommen! Auf 900 m Entfernung entwickelt sich eine feindliche Kompagnie. Das Feuer wird eröffnet. Der Gegner bietet nur Kopf- und Brustziele.

Warum darf in diesem Fall das Feuer eröffnet werden? Sch.V. 160.

Welche Ziele dürfen beschossen werden auf

a) den nahen,

b) den mittleren,

c) den weiten Entfernungen?

Welches Visier wird gewählt? Es wird mit Visier 850 und 950 geschossen.

Warum? Sch.V. 162.

Welchen Vorteil bietet dies?

Was heißt „mit Feuer gedeckter Raum"? Sch.V. 159.

Welcher Haltepunkt? Sch.V. 163.

Welche Feuerart? Langsames Schützenfeuer, 1—2 Patronen in der Minute. E.R. I, 134.

Der Gegner macht einen Sprung! Die Schützen feuern lebhafter! Warum?

Wann wird Schnellfeuer abgegeben? E.R. II, 32.

Wann werden Salven angewendet? Sch.V. 165. Die eigene Kompagnie bekommt Verstärkung. Wie verhalten sich die Schützen? Warum?

Der Führer entschließt sich zum Angriff! Verhalten der einzelnen Leute:

a) Beim Sprung? E.R. I, 127.

b) Bei der Wahl einer Stellung? E.R. I, 71.
   1. Schußfeld.
   2. Deckung.

c) Vor und bei dem Sturm? E.R. II, 32, 82.

d) Bei der Verfolgung? E.R. I, 180, II, 32, 44, 83.

Feuerleitung E.R. I, 133.

Feuerdisziplin E.R. I, 135.

Digitized by Google

Digitized by Google

Warum muß jeder Soldat über alle diese Dinge unterrichtet sein?
Ungeleitetes Feuer F.O. 25.

18. Das Entfernungsschätzen.

Schießvorschrift für die Infanterie 1899.

Von der Fertigkeit im richtigen Schätzen von Entfernungen hängt die richtige Wahl der Visiere, des Haltepunktes und damit wesentlich der Erfolg des Feuergefechts ab. 70.

I. Ausbildungsgang:

A. Einprägen von Maßeinheiten. Entfernungen von 150 und 300 m.
Die Strecken erscheinen um so kürzer, je weiter sie vom Standpunkt des Schätzenden entfernt liegen. 78.

B. Schätzen von Entfernungen bis 600 m. 79.

1. Entfernungen zwischen 150 und 300 m. Entweder
   a) Eintragen der Maßeinheiten oder
   b) Teilung der Strecke.
2. Entfernungen über 300 m.
   a) Teilung der Strecke oder
   b) Eintragen von Entfernungen über 300 m, die man sich genau eingeprägt hat; Länge des Exerzierplatzes, des Kasernenhofes, einer Straße ꝛc.

Anm.: Bei nicht überall einzusehendem Gelände oder auf langen, gleichmäßigen Flächen empfiehlt sich die Übertragung der Anfangs- und Endpunkte der Strecke seitwärts auf eine Baumreihe, Waldrand.

C. Schätzen von Entfernungen über 600 m. 80.

1. Teilung der Strecke oder
2. Eintragen von Entfernungen von 150 und 300 m.

Anm.: Die Schätzung wird erleichtert durch:

Digitized by Google

Digitized by Google

a) Fertigkeit in der Bestimmung, ob der Schätzungsgegenstand diesseits oder jenseits von 600 m sich befindet.
b) Urteil, wie groß die Entfernung höchstens sein kann und mindestens sein muß. — Mittel ziehen. Abrunden.

II. Allgemeine Regeln:

Zu kurz wird meistens geschätzt: Z. 75.
bei grellem Sonnenschein,
bei reiner Luft,
beim Stand der Sonne im Rücken des Schätzenden,
auf gleichförmigen Flächen, über Wasser,
bei hellem Hintergrund,
bei welligem Gelände, namentlich wenn einzelne Strecken nicht einzusehen sind. Im wirklichen Gefecht.

Zu weit wird häufig geschätzt: 75.
bei flimmernder Luft,
bei dunkelem Hintergrund,
bei einem Standpunkt gegen die Sonne,
bei trübem, nebeligem Wetter,
in der Dämmerung, im Walde,
gegen nur teilweise sichtbare Gegner.

Andere Arten der Ermittelung der Entfernungen.

1. Abmessen: 81.
   a) auf der Karte,
   b) mit der Maßleine,
   c) mit den Entfernungsmessern Hahn oder Bickel.
2. Ermitteln der Entfernung durch Einschießen. 165.

19. Der Marschdienst.

Felddienstordnung (F.O.).

Der weitaus größte Teil der Kriegstätigkeit der Truppen besteht im Marschieren. Auf der sicheren Ausführung des Marsches beruht wesentlich der Erfolg aller Unternehmungen. Oft ist schon entscheidend, daß eine Heeresabteilung zur

Digitized by Google

Digitized by Google

rechten Zeit schlagfertig auf dem ihr angewiesenen Punkt eintrifft.

Diese Schlagfertigkeit auch bei längeren Märschen zu erhalten, muß die Sorge eines jeden, wackern Soldaten sein.

Deshalb muß er sich genau bewußt sein der Pflichten, die er vor einem Marsch, auf dem Marsch und nach dem Marsch zu erfüllen hat und wie allem vorzubeugen ist, das die Marschfähigkeit und Marschleistung der Truppe beeinträchtigen könnte.

I. Pflichten des Soldaten vor einem Marsch.

A. Sorge für den Körper.

Am Tag vorher keine Ausschweifungen, kein übermäßiger Alkoholgenuß. Nicht zu spät in das Bett gehen.

Am Morgen vor dem Ausmarsch: Bedürfnisse verrichten; Frühstück; Feldflasche füllen, Schnaps verboten.

B. Sorge für Kleidung und Ausrüstung.

Alles muß in Ordnung sein und gut passen. Besondere Wichtigkeit: Stiefel, Fußbekleidung.

Der Soldat macht sich durch Vernachlässigung dieser Pflichten strafbar.

II. Verhalten des Soldaten auf dem Marsch.

F.O. 304—318, 323—325, 327—338, 347—350.

A. Marschdisziplin.

1. Marschform: Sektionskolonne zu 4 Rotten (Infanterie-Marschkolonne) oder die Doppelsektionskolonne (8 Rotten). Wann werden diese Formen angewendet? F.O. 316, 328.

Ordnung muß dauernd sein! Dazu gehören: Vordermann, Abstand; kein Geschrei und Johlen in der Kolonne!

Verlassen des Platzes ohne Erlaubnis wird mit Arrest bestraft! M.St.G.B. § 146.

Eigenmächtige Erleichterungen des einzelnen im Anzuge sind nicht zu dulden; notwendige werden vom Führer rechtzeitig angeordnet! F.O. 310.

Trinken während des Marsches F.O. 313.

Digitized by Google

Digitized by Google

B. Sorge für die Gesundheit!

Schnaps, Spirituosen sind verboten. Nicht zuviel Wasser trinken. Es empfiehlt sich, zum Trinken etwas zu essen (Brot!).

Ordnen der Bekleidung, Fußlappen neu legen 2c.

Ausnutzen der Rast; Ruhe; nicht auf kalte Steine, nassen Boden sich setzen.

Behandlung von Kranken, Ohnmächtigen, Hitzschlag siehe 20. Hitzschlag.

III. Verhalten des Soldaten nach dem Marsch:

Kein Wasser trinken;
Fenster schließen, sich dem Zug nicht aussetzen;
nicht umziehen vor vollständiger Abkühlung;
Behandlung von wundgescheuerten Stellen am Körper;
Fußpflege.

20. Hitzschlag.

Ursachen: Bei großen körperlichen Anstrengungen im Sommer wird ein Übermaß von Wärme gebildet im Körper, die Körpertemperatur erreicht schließlich Grade, bei denen der Organismus nicht mehr leben kann.

Dieser Zustand tritt dann ein, wenn die Quellen der Abkühlung des Körpers, vor allem die Verdunstung des Schweißes behindert sind.

Am häufigsten tritt der Hitzschlag bei schwüler Luft auf, d. h. warme, feuchte Luft, die für Schweißverdunstung durchaus ungünstig ist; Windstille.

Befördert durch Schwächlichkeit, Ausschweifungen, Schlafmangel, Genuß von Schnaps, Mangel an Wasser 2c.

Vorboten: Der Mann wird teilnahmlos, der vorher in Strömen ergossene Schweiß hört auf zu fließen, die Haut wird klebrig, der Gang wird unsicher; der Mann sieht gedunsen aus und stürzt schließlich um!

Zuweilen allgemeine Krämpfe!

Behandlung des vom Hitzschlag Betroffenen! Arzt benachrichtigen! Schattiger Platz; Gepäck und Kleider entfernen! Wasserzufuhr! Herumstehende Leute vermindern die Zufuhr frischer Luft!

Digitized by Google

Digitized by Google

Oberfläche des Körpers naß machen und dann mit Rock oder dergl. frische Luft zufächeln.

Künstliche Atmung! Schlaf ist verdächtig!

21. Marschsicherung.

Felddienstordnung (F.O.).

Beispiel: Der Gegner ist bei X. gemeldet. Das 1./188 will den Vormarsch auf X. antreten. Zur Deckung des Marsches übernimmt die 1./188 die Avantgarde.

Zweck, Notwendigkeit einer Avantgarde. F.O. 139—141, 146, 147, 154, 155.

Seitendeckung. F.O. 156, 157, 159.

Arrieregarde. F.O. 161, 163, 164, 165.

I. Zunächst tritt die Spitze den Vormarsch an. F.O. 151, 152.

A. Stärke.

B. Formation.

C. Aufgaben der Spitze.

II. Von der Spitze wird eine Patrouille abgezweigt, da das Gelände östlich der Marschstraße unübersichtlich ist.

A. Zweck der Seitenpatrouillen.

B. Wann schickt man die Patrouille ab, damit sie Vorsprung gewinnen kann? F.O. 156, Abs. 2.

C. Auftrag.

D. Aufgabe und Pflichten des Führers.

E. Stärke und Formation der Patrouille.

F. Welchen Weg schlägt die Patrouille ein?

III. Die Patrouille sieht:

A. eine Kavallerie-,

B. eine Infanterie-Patrouille.

Welche Maßnahmen trifft der Führer?

Was muß die Meldung enthalten? Zeit, Ort, Angaben über die Stärke des Feindes; und das weitere Verhalten der Patrouille! F.O. 106—118.

Die Meldung wird übermittelt, F.O. 84, 87, 91:

1. Mündlich.

Der Führer muß sich die Meldung wiederholen lassen, damit Mißverständnisse ausgeschlossen sind. F.O. 85.

Digitized by Google

Digitized by Google

Benehmen des Überbringers.
Wohin begibt er sich? Wem meldet er? F.O. 87, 89, 90.

2. Schriftlich.

Der Überbringer der Meldung wird mit dem Inhalt bekannt gemacht! Warum? F.O. 84.

C. Die Seitenpatrouille stößt auf eine feindliche Abteilung! Alarmschnellfeuer, wenn keine Zeit mehr vorhanden ist zur mündlichen Meldung.

IV. Verhalten der Spitze:
a) Bei Annäherung an Höhen, Gehöfte 2c.
b) Im Wald.
c) In Hohlwegen.

V. Der Spitze folgt der Vortrupp! F.O. 150.
a) Auf welche Entfernung? Welchen Zweck hat der Abstand?
b) In welcher Formation?
c) Zweck und Verhalten der Verbindungsleute.

VI. Der Haupttrupp! F.O. 149. Mit welchem Abstand und in welcher Formation folgt derselbe?

VII. Die Spitze stößt auf den Gegner.
a) In welligem, durchschnittenem Gelände! Aufgaben des Führers, Verhalten der Leute.
Meldung durch verabredete Zeichen.
b) In ebenem Gelände.

22. Das Gefecht.

Felddienstordnung (F.O.).
Exerzierreglement für die Infanterie (E.R.).
Armeebefehl vom 6. Mai 1902 (A.B.). (Nur für den Dienstgebrauch.)
Schießvorschrift für die Infanterie (Sch.V.).
Feldpioniervorschrift (F.P.).
Feldbefestigungsvorschrift (F.V.).

A. Angriff. E.R. II, 58.

Beispiel: Eine Infanteriekompagnie befindet sich auf dem Vormarsch. Von der Spitze trifft die Meldung ein, daß eine schwache Abteilung des Feindes die Höhe bei G. besetzt hat. Der Führer entschließt sich zum Angriff.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Die Vorbereitungen.

Über die ersten Entwickelungen, Stärke und Verhalten der aufgelösten Teile siehe A.B. (N. f. d. D.)

Wie verhalten sich:

a) Die Zugführer?
b) Die Gruppenführer?
c) Die einzelnen Leute?

Anmerkung: Über die Aufgaben der Zug- und Gruppenführer muß jeder Mann unterrichtet sein, da er leicht in die Lage kommen kann, die Funktionen derselben übernehmen zu müssen.

Verhalten des Unterstützungstrupps!

Ausnutzung des Geländes. Passende Formation. E.R. I. 183, 187; II. 76, 82, 85, 93, 94. Deckbl. II. 80. F.D. 346.

Aufgaben der Entfernungsschätzer. E.R. I. 133.

a) Beobachtung des Feindes, Ermitteln der Entfernungen.
b) Beobachtung des Führers und der rückwärtigen Abteilungen.

Aufgaben der Gefechtspatrouillen. E.R. II. 28.

Stärke derselben?

Welchen Punkt im Gelände, welchen Weg wählen sie?

Verhalten bei Annäherung von

a) Kavallerie-,
b) Infanterieabteilungen.

Verhalten beim weiteren Vorgehen der Schützenlinie?

Das Feuer wird eröffnet! Welche Kommandos werden abgegeben?

Welche Feuerart wird angewendet?

Wie wird das Schützenfeuer ausgeführt? E.R. I. 91, 99, 134, II. 30, 37.

Warum muß mit den Patronen hausgehalten werden? E.R. II. 37.

II. Die Fortentwickelung des Gefechts.

Die Schützenlinie wird verstärkt:

a) durch Einschieben,
b) durch Verlängern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhalten der Gruppenführer und der einzelnen Leute? E.R. I. 185, 186, II. 29, 91.

Warum wird in diesen Augenblicken lebhafter gefeuert?

Munitionsergänzung siehe . . . . E.R. II. 95, 101. F.O. 476, 479—482.

Sorge für die Verwundeten? E.R. II. 60.

F.O. 470 sagt: Mit Strenge muß darauf gehalten werden, daß Leichtverwundete, nachdem sie ihre Munition bis auf einige Patronen abgegeben haben, sich mit ihren Waffen allein zurückbegeben, und daß Mannschaften, die nicht Krankenträger sind, nur auf Befehl eines Offiziers Verwundete fortschaffen. Nach Ablieferung müssen sie sich unverzüglich in das Gefecht zurückbegeben und melden.

Siehe auch „Sanitätsdienst".

Weiterer Verlauf des Gefechts siehe A.B. (R. f. d. D.)

III. Der Angriff.

Wann wird der eigentliche Angriff stattfinden. E.R. II. 82.

Vor dem Einbruch in die feindliche Stellung wird

a) das Seitengewehr aufgepflanzt! Wie wird dies ausgeführt?

b) Schnellfeuer abgegeben!

In welchen andern Fällen kommt Schnellfeuer noch zur Anwendung? E.R. II. 32.

Im „Marsch, Marsch" wird in die feindliche Stellung eingebrochen, die letzten 20—30 Schritt unter lautem Hurra!

IV. Der Gegner geht zurück!

Verfolgungsfeuer.

Sammeln der nicht mehr zu verwendenden Abteilungen.

Verhalten bei Eroberung von Dörfern, Waldstücken 2c. In diesen Fällen muß nachgedrängt werden bis an den jenseitigen Rand.

Wie findet das Sammeln statt? E.R. I. 137, 190, 191; II. 44, 45, 88.

Worauf kommt es dabei an? E.R. II. 46.

Digitized by Google

Digitized by Google

B. Verteidigung. E.R. II. 59.

Beispiel: Der Gegner ist im Vormarsch auf K. gemeldet. Major R. beschließt, die Höhe nördlich K. zu halten. Der Gegner ist in $1^1/_2$—2 Stunden zu erwarten.

I. Verhalten vor dem Gefecht.

a) Wahl der Stellung.

1. Freies Schußfeld, Einrichten des Vorgeländes. F.V. 30. F.P. 32.
2. Festlegen von Entfernungen. F.V. 31. F.P. 33.
3. Einrichtung und Verstärkung der Stellung. F.V. 32—64, 76—95. F.P. 34—78.

b) Belehrung der Leute über die Anmarschrichtung des Gegners, Entfernungen; Munitionsersatz.

II. Verhalten während des Gefechts.

E.R. II. 59, 76, 85.

Besetzen der Stellung.
Feuereröffnung.
Feuerarten.
Munitionsersatz.
Verhalten gegen Verwundete.

III. Rückzug. E.R. II. 86.

Sammeln. E.R. II. 44, 45, 46.

23. Vorposten.

Felddienstordnung (F.O.).

Allgemeines: Über dieses Thema unterrichte man stets unter Zugrundelegung einer taktischen Annahme. Wenn den Leuten die Hauptpunkte klar geworden sind, halte man den Unterricht im Gelände ab, da nur auf diese Weise Anschaulichkeit erreicht werden kann.

Man beschränke sich auf die Dinge, die der Mann wissen muß und verlange nichts Überflüssiges von ihm, wie z. B. die Kenntnis der Pflichten eines Vorpostenkompagnieführers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beispiel: Feindliche Vorposten stehen bei A. Unser Detachement geht bei G. zur Ruhe über. Das Vorpostengros 1./188 biwakiert bei P., die Vorpostenkompagnie 1./188 bei S.

A. Das Verhalten als Doppelposten.

Musketier A. und Musketier W. werden an den Weg von S. nach A. als Doppelposten gestellt.

I. Sie bekommen durch den Feldwachhabenden eine besondere Unterweisung. F.O. 233.

Dieselbe enthält:

a) Die Bezeichnung des eigenen Postens.
   Der Mann muß genau die Nummer seines eigenen Postens, seiner Feldwache bezw. selbständigen Unteroffizierposten wissen, damit Mißverständnisse ausgeschlossen sind.
b) Platz und Bezeichnung der Nebenposten.
c) Platz des Durchlaßpostens, der Feldwache, der Kompagnie, des Vorpostengros.
d) Die nächsten Wege dorthin.
e) Stand vorgeschobener Abteilungen.
f) Angaben über den Feind und die Örtlichkeiten.

Was müssen die Posten über den Feind wissen?

1. Wie weit entfernt der Feind ist!
2. Ob überhaupt schon etwas gesehen ist, z. B. Patrouillen, Wachtfeuer 2c.

Was muß der Posten über die Örtlichkeiten wissen?

Die Namen der hauptsächlichsten Dörfer, Berge muß er kennen; ob ein Fluß überschreitbar ist, ob Wiesen sumpfig oder Wälder passierbar sind!

Anmerkung: Sind die Namen der Dörfer u. s. w. sehr schwer zu merken und können bei Meldungen Mißverständnisse eintreten, so kann man dies dadurch vermeiden, daß man statt der Namen besondere Bezeichnungen gibt; so z. B. das Dorf mit dem spitzen Kirchturm, dem dicken Kirchturm, das Dorf vor dem Laubwald, der Berg mit dem einzelnen Baum, mit der bewaldeten Kuppe.

Natürlich müssen diese Bezeichnungen auch den anderen Stellen (Feldwache, Vorpostenkompagnie) bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

g) Ob der Posten Verbindung mit den Nebenposten durch Patrouillieren erhalten soll;

h) ob er den Tornister ablegen;

i) ob er rauchen darf, sowie sonst noch erforderliche Weisungen, Verteidigungslinie, Verhalten bei einem Angriff u. a. betreffend.

II. Wie stehen die beiden Leute als Posten?

So nahe beisammen, daß sie ihre Wahrnehmungen in nicht zu lauter Sprache einander mitteilen können. F.O. 231. Es ist freigestellt, ob sie mit Gewehr bei Fuß oder mit Gewehr im Arm stehen (nicht mit Gewehr über).

III. Wie sich die Leute des Doppelpostens zu verhalten haben, wissen sie aus der allgemeinen Anweisung. F.O. 232. Der Doppelposten ist unterwiesen, der Feldwachhabende ist zur Feldwache zurückgekehrt.

a) Von der eigenen Feldwache kommt eine Patrouille:

Der Posten fragt nach ihrem Auftrag und teilt mit, was er vom Feind wahrgenommen hat.

b) In einer Entfernung von ca. 600 m ist eine feindliche Patrouille sichtbar:

Der Posten schießt nicht, damit die Stellung nicht verraten wird; er deckt sich gegen Sicht und macht Meldung, wenn es die erste Patrouille ist, die gesehen wird.

c) In allernächster Nähe erscheint eine feindliche Patrouille:

Der Posten schießt, damit sie unsere Stellung nicht verraten kann.

d) Die eigene Patrouille kommt zurück:

Erkundigung nach Nachrichten über den Feind.

e) Ein Offizier, ein Meldereiter, Radfahrer oder eine Abteilung der eigenen Armee kommt zurück!

Wie benimmt sich der Posten?

f) Ein Bauer bittet durchgehen zu dürfen:

Der Posten weist ihn an den Durchlaßposten unter Angabe der Richtung und des Weges. Versucht der Bauer auf einem andern Wege durch die Postenlinie zu kommen, so schießt der Posten ihn nieder.

Digitized by Google

Digitized by Google

g) Eine feindliche Abteilung nähert sich:
Alarmschnellfeuer, weil es zur mündlichen Meldung zu spät sein würde.

h) Ein Parlamentär (der sich durch Schwenken einer weißen Fahne oder durch Signale kenntlich macht).

i) Ein Überläufer (ohne Waffe oder mit verkehrt getragener) nähert sich dem Posten:
Beide werden zum Durchlaßposten gewiesen.

k) Ein Vorgesetzter fragt den Posten über die Namen verschiedener Dörfer:
Er antwortet in militärischer Haltung, ohne sich in der Beobachtung unterbrechen zu lassen.

l) Wie verhält sich der Posten bei Nacht?
Er ruft alles mit lautem „Halt! Wer da?" unter Fertigmachen des Gewehrs an. Wer auf ein drittes „Halt!" nicht steht, auf den wird geschossen!

B. Verhalten als Durchlaßposten. F.O. 235.

Die zum Durchlaßposten gewiesenen Zivilpersonen, Parlamentäre, Überläufer werden zur Feldwache oder zur Vorpostenkompagnie geführt, wo über ihr ferneres Verbleiben entschieden wird.

Den Parlamentären werden die Augen verbunden. Eine Unterhaltung darf nicht geführt werden.

C. Verhalten als Posten vor Gewehr. F.O. 236.

Er sichert die Feldwache, hat dieselbe bei einem plötzlichen Angriff zu alarmieren. Nähern sich Vorgesetzte der Feldwache, so hat er dies dem Feldwachhabenden u. s. w. rechtzeitig zu melden.

Anmerkung z. A.—C.: Verhalten bei der Ablösung: Die besondere Unterweisung wird übergeben. Die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit darf während dieser Zeit nicht unterbrochen oder vermindert werden.

D. Verhalten auf Feldwache u. s. w. F.O. 214—230.

Feldwachhabender ist ein Offizier. Die Feldwache geht mit Sicherung (Spitze, Patrouille) nach dem ihr angewiesenen Platz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Feldwache wird eingeteilt in Posten, Patrouillen und ihre Ablösungen.

Die Zelte werden aufgeschlagen, die Verteidigungslinie wird besetzt zur Übung, so daß ein jeder auch bei Dunkelheit seinen Platz findet.

Ein Posten vor Gewehr (bei Unterkunft in bedeckten Räumen ein Doppelposten) wird ausgestellt.

Der Tornister und Helm wird abgelegt, das übrige jederzeit umbehalten.

In der Nacht wacht stets ein Teil der Feldwache. Kommt ein Vorgesetzter zur Feldwache, so läßt sich die Mannschaft nicht in der Ruhe stören.

Kein Mann darf ohne besondere Erlaubnis die Feldwache verlassen.

E. Die Vorpostenkompagnie. F.O. 208—213.

Beim Einrücken ins Biwak hat jedermann dazu beizutragen, daß das Abkochen ꝛc. beschleunigt wird, damit die Mannschaft bald zur Ruhe kommt.

Es wird abgelegt. Ein Teil der Kompagnie muß in steter Bereitschaft sich in der Nähe des Gepäcks und der Gewehre befinden.

Posten vor Gewehr.

Ein Angriff muß die Vorpostenkompagnie jederzeit gefechtsbereit treffen.

Niemand darf das Biwak ꝛc. ohne Erlaubnis verlassen.

F. Das Vorpostengros. F.O. 206, 207.

Es wird abgelegt.

Eine Innenwache wird gestellt. Dieselbe hat polizeiliche Zwecke. F.O. 399. Für ihr Verhalten gelten die Festsetzungen des Garnisondienstes, jedoch wird weder zur Ablösung herausgerufen, noch erweisen Wachen und Posten Ehrenbezeugungen.

Nach Bedarf sichert sich das Vorpostengros durch Außenwachen. F.O. 207, 398, 365. Zu jeder Außenwache gehört ein Spielmann. Für das Verhalten der Außenwachen gelten die Bestimmungen des Feldwachdienstes, auch in Betreff der Patrouillen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außer Alarm darf kein Spiel gerührt und kein Signal abgegeben werden.

Entsteht in der vorderen Linie Alarm, so macht sich das Vorpostengros gefechtsbereit.

Anmerkung: Vorposten im Festungskrieg. F.O. 274 bis 302.

Verhalten der Posten ꝛc. wie im Feldkrieg.

Die Postenkette ist sehr dicht. — Einrichtung des Geländes zur Deckung, hartnäckigen Verteidigung und bequemen Verbindung.

Für die Vorposten des Angreifers von besonderer Wichtigkeit:

Die Posten schaffen sich Deckungen durch Eingraben. — Sie werden mit Verpflegung versehen. F.O. 288.
Losung! — Verabredete Zeichen! F.O. 290—291.
Die besondere Unterweisung der Posten: F.O. 292.
Genaue Kenntnis der Örtlichkeit.
Die wechselnden Umstände beim Feind, auf die besonders zu achten ist.

24. Patrouillen.

Felddienstordnung (F.O.).

Allgemeines: Der Auftrag wird stets wiederholt, damit Mißverständnisse ausgeschlossen sind;

außerdem wird derselbe den sämtlichen Leuten der Patrouille mitgeteilt. Warum?

Die Führer müssen sich orientieren über Gelände, Himmelsrichtungen!

Mittel dazu sind:

a) Die Karte.
b) Der Kompaß.
c) Die Sonne, eventuell unter Zuhilfenahme der Uhr! (Kleiner Zeiger nach der Sonne: Mitte zwischen kleinem Zeiger und der XII ist Süden.)
d) Der Mond, die Sterne (Polarstern).
e) Kirchen.
f) Ausfragen von Landeseinwohnern; in Feindesland Vorsicht gegenüber den Aussagen der Einwohner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhalten der Patrouillen:
Aufmerksamkeit: Sehen, Hören.
Geräuschlos und vorsichtig vorgehen!
Umwege, um die Deckungen auszunutzen, wenn es die Verhältnisse bezw. der Auftrag zuläßt.
Ausführung des Auftrages ist Hauptsache!
Schießen vermeiden!
Verabredung von Zeichen!
Wählen eines andern Rückweges bei Gefahr, abgeschnitten zu werden.
Meldungen: siehe Marschsicherung III.

I. Seitenpatrouillen u. s. w. siehe Marschsicherung II und III.

II. Patrouillen im Vorpostendienst. F.O. 237—243.

A. Gegen den Feind.

Mitteilung an die Posten über Beobachtungen, Nachrichten vom Feind.
Stehende Patrouillen. F.O. 240, Absatz 2.

B. Zur Erkundung von Wasserläufen, Wäldern 2c.

Bei Erkundung eines Wasserlaufes ist zu berücksichtigen:
Brücken, Stege,
Furten,
Wasserstand,
steile oder flache Ufer,
fester oder schlammiger Untergrund,
Wege in der Nähe der Übergänge.

Anmerkung: Übersetzen von Truppen mit Behelfsmitteln (Zeltbahnen) siehe Feldpionier-Vorschrift und Behelfsbrücken-Vorschrift.

Erkundung eines Waldes:
Ist der Wald dicht?
Unterholz!
Waldrand mit steilen Böschungen oder mit tiefen Gräben.
Passierbarkeit der Wege, Schleusen 2c.

Digitized by Google

Digitized by Google

C. Patrouillen innerhalb der Postenlinie. F.O. 243.

Zweck: Nachsehen der Posten; Absuchen des Geländes, welches nicht mit Posten besetzt ist; Verbindung mit den Nebenfeldwachen u. s. w.

Stärke in der Regel 2 Mann, einschl. des Führers.

25. Munitionsergänzung.

Felddienstordnung (F.O.).
Exerzierreglement für die Infanterie (E.R.).

Die Führer aller Grade sind verpflichtet, einerseits für sachgemäßes Haushalten mit der Munition, andererseits für deren rechtzeitige Ergänzung zu sorgen.

Kein Mittel darf unversucht bleiben, um der Truppe im Gefecht Munition zuzuführen und das Feuer zu nähren, in dessen Erhalten oder Erlöschen das Schicksal des Tages liegen kann. F.O. 476, E.R. II. 95, 101.

A. Vor Eintritt in das Gefecht:

Patronen werden ganz oder teilweise an die Mannschaften verteilt und im Brotbeutel, Rock- oder Hosentaschen untergebracht. F.O. 479.

B. Im Gefecht: F.O. 480, 481.

In vorbereiteter Stellung Munitionsvorräte in der Feuerlinie niederlegen.

Sonst ersolgt der Patronenersatz:
durch die Verstärkungen,
ausnahmsweise durch einzelne, den rückwärtigen Abteilungen zu entnehmende Leute.
Abnehmen der Munition den Verwundeten und Gefallenen.

C. Allgemeines über Patronenwagen und Munitionskolonnen.

Der Patronenersatz vollzieht sich ohne besonderen Befehl. Jeder hat dafür zu sorgen, daß stets so viel wie möglich Patronen bei der Truppe vorhanden sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

26. Sanitätsdienst.

Felddienstordnung (F.D.).

A. Personal und Material. F.D. 456—458. Sanitätsoffiziere, -Mannschaften. Hilfskrankenträger bei Beginn des Gefechts. Verbandpäckchen, Labeflasche, Besteck. Medizinwagen.

B. Der Dienst.

I. Bei längerer Ortsunterkunft wie in der Garnison. F.D. 462.

II. Auf dem Marsch. F.D. 463, 464. Leichtkranke werden mitgeführt; nicht Beförderungsfähige in Lazarette oder Ortskrankenhäuser. Sammelplätze für die Kranken.

III. In und nach dem Gefecht. F.D. 465—473.
Truppenverbandplatz.
Sanitätskompagnie: Hauptverbandplatz.
Feldlazarette.
Stehende Kriegslazarette.
Zurücktragen von Verwundeten aus der Feuerlinie siehe Gefecht II, F.D. 470, E.R. II. 60.
Absuchen des Schlachtfeldes. F.D. 471.

C. Neutralitätsabzeichen, Genfer Konvention. F.D. 474, 475.

27. Eisenbahnfahrt.

Felddienstordnung (F.D.).

I. Einteilung der Truppe nach Abteilen.
Abteilälteste! Rechte und Pflichten desselben.

II. Verhalten
a) vor dem Einsteigen. F.D. 508.
Mützen werden aufgesetzt, Tornister in die Hand genommen.
b) Bei dem Einsteigen: F.D. 508.
Befehl oder Signal „Sammeln".
Stille, Ordung, Schnelligkeit.
Unterbringung der Ausrüstungsstücke und des Gewehrs.
Platz der Abteilältesten.

Digitized by Google

Digitized by Google

c) Auf der Fahrt: F.O. 512.
Abteil nicht verlassen.
Köpfe, Arme, Beine nicht aus Fenstern oder Türen stecken.
Hinauswerfen von Gegenständen ist verboten, ebenso das
Besteigen der Wagendächer, Trittbretter und das Sitzen in den Türöffnungen der Güterwagen.
Rauchen verboten (Stroh, Sprengstoffe in der Nähe!).
Notsignal.
d) Auf Unterwegsstationen. F.O. 513.
Aussteigen auf Signal „Marsch".
Ruhiges, anständiges Benehmen.
Absperrung, Aufsicht.
e) Vor der Endstation. F.O. 514.
Fertigmachen, Umhängen.
f) Auf der Endstation. F.O. 515, 516.
Signal „Marsch".
Antreten in Sektionskolonne.

28. Unterkunft.

Felddienstordnung (F.O.).

I. Ortsunterkunft. F.O. 351—353, 355—384.

a) Quartierzettel; Benehmen gegen Quartierwirte; Anforderungen, abgekürztes Verfahren. F.O. 360.
b) Enge Belegung. F.O. 374.
Alarmquartiere. F.O. 375.
c) Der Dienst:
Ortskommandant,
Offizier vom Ortsdienst, der Ronde,
Unteroffiziere vom Dienst.
d) Innenwachen. F.O. 367.
e) Außenwachen. F.O. 365, 368, 398.
f) Bereitschaft:
Alarmquartiere.
Alarmplätze.
Kenntlichmachen der Quartiere.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhalten bei Alarm:
1. Auf Signal.
2. Stiller Alarm.

II. Ortsbiwak. F.O. 353, 385.

Ausnutzung der Gebäude.

III. Biwak. F.O. 354, 386—403, 416—420.

Platz, Begrenzung.
Biwakskommandant.
Offizier vom Biwaksdienst, Truppendienst.
Innenwachen.
Außenwachen.

Verhalten der Leute:

a) Beim Einrücken in das Biwak.
1. Ruhe, Ordnung, Schnelligkeit. Jedes Hilfsmittel ist zu verwenden, um so bald als möglich den Truppen Ruhe und Schutz gegen die Witterung zu verschaffen. F.O. 395, 602, Abs. 2.
2. Einteilung und Aufgaben der verschiedenen Teile:
Leute zum Empfang von Holz und Lebensmitteln, Wasserholer,
Leute zum Ausheben der Kochlöcher,
zum Zeltaufschlagen,
Strohempfang.
3. Das Kochen, siehe Friedens-Verpflegungsvorschrift: Anlage: Das Abkochen am Lagerfeuer. In Gruppen; keine Übereilung, da nicht gare Speisen schädlich.

b) Sonstiges Verhalten:
Durch Nähe der Vorgesetzten lassen sich die Leute nicht stören.
Gewehrreinigen.
Instandsetzen des Anzuges.
Zapfenstreich.
Ruhe nach dem Zapfenstreich.

c) Verhalten bei Alarm. F.O. 417—419.
Umhängen, an die Gewehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außenwachen bleiben auf ihren Plätzen.
Innenwachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material und folgen dann, wenn alles verladen und zur Fortschaffung bereit ist.

d) Aufbruch. F.O. 420.
Die Truppen ordnen sich zum Abmarsch; die Wachen rücken ein; unter Aufrechterhaltung der Sicherung.

29. Das Manöver.

Felddienstordnung (F.O.).

Allgemeines: F.O.

Einteilung: F.O. 536, 537, 552.
Manöver zweier Parteien. F.O. 570—604.
Manöver gegen markierten Feind. F.O. 605—613.

Besondere Bestimmungen:

I. Signale und ihre Bedeutung. F.O. 583—589.
II. Schiedsrichter. F.O. 614—635.
III. Markierter Feind. F.O. 608, 611.
IV. Zielmarkieren der Feldartillerie. F.O. 636.
V. Flurschäden. F.O. 669—674.
VI. Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle. F.O. 662 bis 668.
a) Hitzschlag und seine Verhütung; Mitführen von Wasser; Fahren der Tornister.
b) Feuern innerhalb 100 m ist verboten.
c) Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern u. s. w. ist untersagt.
VII. Gendarmeriepatrouillen. F.O. 675—678.
a) Zweck derselben. F.O. 675.
b) Abzeichen. F.O. 676.
c) Rechte und Pflichten der Patrouillen. F.O. 677, 678.

Digitized by Google

Digitized by Google

30. Feldgendarmerie.

Felddienstordnung (F.D.).
Militärstrafgesetzbuch (M.St.G.B.).

I. Zweck:
Polizei im Rücken des fechtenden Heeres.
II. Aufgaben: F.D. 527.
III. Bekleidung: F.D. 528.
(Ringkragen.)
IV. Befugnisse: F.D. 529—535.
Gelten als militärische Wache. M.St.G.B. § 111.
Aber nur wann?
Einschreiten gegen
Offiziere,
Unteroffiziere,
Soldaten, geschlossene Abteilungen.

31. Verhalten nach der Entlassung.

Militärpaß: Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (M.P.B.).
Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer 1900 (P.B.).
Beschwerdeordnung II vom 14. Juni 1894 (B.O. II).
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R.St.G.B.).
Kriegsartikel f. d. deutsche Heer. Art 1 und 27.

Allgemeines:

Dieses Thema erfordert eine ganz besondere Gründlichkeit und Genauigkeit. Man beginne nicht zu spät mit dem Unterricht über diese, für den Mann so wichtigen Dinge.

Auch von den törichtesten Leuten muß man die Überzeugung haben, daß ihnen klar ist, welche Pflichten sie nach der Entlassung haben, wie sie bestraft werden, wenn sie den Vorschriften und Bestimmungen nicht nachkommen.

Besonders häufig ist darauf hinzuweisen, daß bei irgend welcher Unklarheit der Bezirksfeldwebel oder die betreffende Ortsbehörde Auskunft erteilt und daß dort auch Muster für schriftliche Eingaben, Gesuche u. s. w. zu haben sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Pflichten und Obliegenheiten am Entlassungstag.

A. Die Ausrüstungs-, Bekleidungsstücke und die Waffen werden abgegeben. Ein jeder Mann ist dafür verantwortlich, daß sich alles in gut gereinigtem, ordnungsmäßigem Zustand befindet.

B. Das Anerkennen der Stammrolle.

Es geschieht in Gegenwart eines Offiziers. (P.V. 32.) Der Mann erkennt die Richtigkeit aller Eintragungen, insbesondere auch der über Verwundungen, Dienstbeschädigungen und Krankheiten an.

Erhebt ein Mann Anspruch auf Invalidenversorgung, P.V. 27, erkennt das Regiment aber den Anspruch nicht als begründet an, so wird dem zu entlassenden Mann ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Der Bescheid geht mit dem Überweisungsnationale und mit der Urschrift der vorhandenen Vorgänge an das Bezirkskommando. In den Paß wird ein Vermerk aufgenommen.

Gegen diesen Bescheid kann Berufung eingelegt werden. P.V. 82a und 83.

Diese Berufungen werden an das Generalkommando eingereicht, das hierüber entscheidet.

Die Entlassung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Die gegen den vom Generalkommando erteilten Bescheid eingelegte Berufung wird dem Kriegsministerium vorgelegt. Gegen diese Entscheidungen kann nur der Klageweg beschritten werden. P.V. 79.

Wird der Anspruch für begründet erachtet, so wird von dem Truppenteil die Entlassung des Mannes als Invalide beantragt. P.V. 21.

Anmerkung: Alle Berufungen nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst werden durch die Bezirkskommandos erledigt. Das Anbringen der Berufung erfolgt stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel.

Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung.

2. Bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse. Bei im Krieg erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung, sowie bei im Krieg oder im Frieden überstandener, kontagiöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

Will jemand nach der Entlassung Versorgungsansprüche geltend machen, so hat er sich an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Im eigenen Interesse ist das Gesuch möglichst durch den Antragsteller selbst mündlich vorzubringen. P.V. 36—43.

Der Bezirksfeldwebel ist gehalten, den Mannschaften in Versorgungsangelegenheiten mit Rat zur Seite zu stehen. P.V. 39.

Kann der Gesuchsteller wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen, so stellt der Bezirksfeldwebel die Sachlage fest. Ist derselbe jedoch nicht in der Lage, sich in die Wohnung des Betreffenden begeben zu können, so wird die Ortsbehörde um Vernehmung des Antragstellers ersucht.

Alles übrige veranlassen die Bezirkskommandos.

Wird bei einer Übung Dienstbeschädigung anerkannt, so wird die Entlassung als Invalide beantragt.

Wenn nicht, so kann Berufung eingelegt werden. P.V. 28.

Am Entlassungstag stehen die Reservisten unter den Militärgesetzen.

II. Späteres Verhalten.

A. Die aus dem aktiven Dienst entlassenen Mannschaften sind verpflichtet, sich zu melden.

1. Wo? Bei dem Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel. M.P.V. I, 2.

2. Wann? Spätestens 14 Tage nach der Entlassung.

3. Wie?

a) Mündlich.

Der Paß ist mitzubringen. Militärisches Benehmen! Stock oder Schirm dürfen nicht in das Zimmer mitgenommen werden. Nicht rauchen!

Digitized by Google

Digitized by Google

b) Schriftlich.
Muster für die Meldung im Paß. Der Paß ist beizufügen. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Anmerkung: Die Meldungen sind durch den dazu Verpflichteten persönlich zu erstatten.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1—60 Mk. oder mit Haft von 1—8 Tagen belegt.

Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

B. Verhältnis zum Bezirkskommando.

Zweck und Tätigkeit desselben:

Leitung des Ersatzgeschäftes; Kontrolle der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes; die Einberufung zu den Übungen und bei der Mobilmachung.

1. Wer ist Vorgesetzter der Mannschaften des Beurlaubtenstandes?
a) Der Kommandeur des Landwehrbezirks.
b) Der Bezirksoffizier.
c) Der Kontrolloffizier.
d) Der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamtes oder des Meldeamtes, sowie deren Stellvertreter.

2. Wann sind sie Vorgesetzte? Wenn die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in der Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), bei Anbringung von Gesuchen, Meldungen, bei sonstigem, dienstlichem Verkehr.

3. Gesuche werden stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel angebracht. Gesuche an Se. M. den König dürfen von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

4. Beschwerden. B.O. II, I. 8. M.P.B. I. 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Beschwerdeführer wendet sich stets an den Kommandeur des Landwehrbezirks.

Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- bezw. Kontrolloffizier anzubringen, wenn ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten.

Abweichungen von diesem vorgeschriebenen Dienstweg werden bestraft.

C. Verhalten bei

1. Wohnungswechsel. Innerhalb von 14 Tagen ist Meldung zu erstatten, nach eingetretener Mobilmachung innerhalb 48 Stunden.

2. Verziehen in einen andern Bezirk. Abmeldung beim bisherigen, Anmeldung innerhalb 14 Tagen (bezw. 48 Stunden) beim neuen Bezirkskommando.

3. Reisen.

a) Unter 14 Tagen: Meldung nicht erforderlich.

b) Über 14 Tage: Abmeldung und bei der Rückkehr Anmeldung.

Angabe einer dritten Person, durch die etwaige Befehle an den auf der Reise Befindlichen weitergegeben werden können.

Die Verantwortung dafür, daß die Befehle pünktlich zugestellt werden, trägt der Betreffende aber selbst.

c) War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

d) Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist verpflichtet, einen an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten; und er muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

e) Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im vor-

Digitized by Google

Digitized by Google

aus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April bezw. 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen derzeitigen Aufenthalt anzuzeigen.

Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht befreit wird.

4. Verhalten auf Wanderschaft.

Abmeldung bei der Kontrollstelle. Angabe, durch welche dritte Person Befehle jederzeit zugestellt werden können.

Während der Wanderschaft keine Meldung.

a) Tritt der wandernde Reservist innerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

b) Tritt er außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat der Betreffende dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

5. Verhalten zur See. M.P.V. II. 7, Abs. 4.

6. Verhalten bei Reisen ins Ausland. M.P.V. V. 18.

7. Aufenthalt im Ausland. M.P.V. II. 8.

Wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis auswandert u. s. w., wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. R.St.G.B. § 360, 3.

D. Kontrollversammlungen.

M.P.V. III.

Für Reservisten im April und November.

Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung; derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

In dringenden Fällen Befreiung von der Kontrollversammlung.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

Der Paß ist mitzubringen.

Militärisches Benehmen; Stöcke nicht mitbringen; sauberer Anzug und Körper, besonders Füße wegen der Fußmessung!

Trunkenheit wird bestraft.

E. Übungen. M.P.B. IV.

1. Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von 8 Wochen verpflichtet.

2. Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Beginn der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

3. Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

4. Macht ein Reservist bei einer Übung Versorgungsansprüche geltend, so wird ihm ein schriftlicher Bescheid erteilt, wenn dieselben nicht anerkannt werden.

Gegen diesen Bescheid kann Berufung eingelegt werden:

a) beim Generalkommando,

b) beim Kriegsministerium,

und dann der Klageweg beschritten werden. Siehe I. B., auch Anmerkung.

Wird Dienstbeschädigung anerkannt, so wird die Entlassung als Invalide beantragt.

F. Mobilmachung.

Wann und wo sich der Reservist u. s. w. bei ausgesprochener Mobilmachung zu melden, wie er sich zu verhalten hat, erfährt

Digitized by Google

Digitized by Google

derselbe durch die Kriegsbeorderung bezw. die Paßnotiz. Welche Vorteile hat dies jetzt angewendete Verfahren?

Dieselbe ist in den Militärpaß einzukleben.

Freie Fahrt zum Bestimmungsort, auch auf Schnellzügen mit 1. und 2. Klasse.

Für Packmaterial sorgen.

Empfohlen wird das Mitbringen von eigenen Stiefeln und von wollenem Unterzeug in der kalten Jahreszeit.

Digitized by Google

Der Unteroffizier-Unterricht.

Digitized by Google

1. Die Wehrpflicht.

Das Heer hat den hohen Beruf Thron und Vaterland gegen äußere und innere Feinde zu schützen.

I. Wer hat sich dieser Pflicht zu unterziehen? Alle Angehörigen des deutschen Reiches. (Allgemeine Wehrpflicht.)

Ausnahmen A. Befreit: Die körperlich oder geistig Untauglichen.

B. Ausgeschlossen: Die mit Zuchthaus Bestraften.

II. Dauer der Wehrpflicht: Vom 17. bis zum 45. Lebensjahr.

III. Die Wehrpflicht wird eingeteilt in:

A. Die Dienstpflicht.

1. Im stehenden Heer.
   a) Aktive Dienstpflicht: Fußtruppen 2 Jahr, berittene Truppen 3 Jahr.
   b) Reservepflicht, fünf bezw. vier Jahr.
      Zwei Kontrollversammlungen.
      Zwei Übungen (bis zu acht Wochen).

Anmerkung: Einjährigfreiwillige, Volksschullehrer. Nachdienen von Freiheitsstrafen von mehr als 6 Wochen Dauer.

2. Die Landwehrpflicht.
   a) Landwehr I. Aufgebots, fünf Jahr.
      Eine Kontrollversammlung.
      Zwei Übungen (14. Tage).
   b) Landwehr II. Aufgebots, bis zum 39. Lebensjahr; keine Übung, keine Kontrollversammlung. Sind Leute vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten, so endigt die Landwehrpflicht

Digitized by Google

Digitized by Google

zu dem Zeitpunkt, wo sie 19 Jahre dem Heer angehört haben.

3. Ersatzreservepflicht. Drei Übungen ohne Waffe.

Anmerkung: Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstpflicht unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

B. Die Landsturmpflicht. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die weder dem Heer noch der Marine angehören.

1. Landsturm I. Aufgebots: Vom 17.—39. Jahr.
2. Landsturm II. Aufgebots: Von da ab bis zum 45. Lebensjahr. Siehe A. 2. b.

2. Armeeeinteilung:

I. Waffengattungen, ihre Uniformen u. s. w.
   A. Infanterie und Jäger.
   B. Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Husaren, Dragoner, Jäger zu Pferde.
   C. Artillerie:
      1. Feldartillerie: fahrende, reitende Abteilungen.
      2. Fußartillerie.
   D. Pioniere.
   E. Verkehrstruppen.
   F. Train.
   G. Sanitätskorps.

   Ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit.

II. Einteilung:
   Korporalschaft, Beritt.
   Sektion, Abmarsch, Geschütz, Züge.
   Kompagnie, Eskadron, Batterie.
   Bataillon, Abteilung.
   Regiment, Brigade.
   Division, Armeekorps.
   Armeeinspektion.

3. Militärische Behörden.

I. Das Kriegsministerium.
   Zweck; Aufgabe?
   Uniform?

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Der Generalstab.
Zweck? Tätigkeit. Uniform?
III. Adjutantur: Generaladjutanten, Flügeladjutanten; Abzeichen? Adjutanten bei den Truppen; Abzeichen?
IV. Militärjustizbeamte! Aufgabe? Oberkriegsgerichts- und Kriegsgerichtsräte. Uniform?
V. Intendantur. Zweck? Uniform?

4. Militärische Grade und ihre Abzeichen. Anreden.

I. Offiziere der Armee:
A. Generale; Abzeichen, Anrede?
1. Generalfeldmarschall und Generaloberst.
2. General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie.
3. Generalleutnant.
4. Generalmajor.
B. Stabsoffiziere; Abzeichen?
1. Oberst.
2. Oberstleutnant.
3. Major.
C. Hauptleute und Rittmeister.
D. Oberleutnants.
E. Leutnants.

II. Offiziere der Marine:
A. Flaggoffiziere. Abzeichen?
1. Admiral.
2. Vizeadmiral.
3. Kontreadmiral.
B. Stabsoffiziere; Abzeichen?
1. Kapitän zur See.
2. Fregattenkapitän.
3. Korvettenkapitän.
C. Kapitänleutnant.
D. Oberleutnant zur See.
E. Leutnant zur See.

III. Sanitätsoffiziere; Abzeichen? Anreden?
A. Generalstabsarzt der Armee.
B. Generalarzt.

Digitized by Google

Digitized by Google

C. Generaloberarzt.
D. Oberstabsarzt.
E. Stabsarzt.
F. Oberarzt.
G. Assistenzarzt.

IV. Die Unteroffiziere der Armee und der Marine. Abzeichen?
A. Mit Portepee.
B. Ohne Portepee.

V. Gemeine.
A. Gefreite.
B. Gemeine.

VI. Sanitätsmannschaften! Abzeichen?

Anmerkung: Besondere Abzeichen:
1. Schützenabzeichen.
2. Schießauszeichnungen.
3. Fahnenträgerabzeichen.
4. Abzeichen für Kommandos zur Schießschule, Lehrbataillon, Unteroffizierschule.
5. Spielleute, Hoboisten.
6. Einjährig-Freiwillige.

5. Orden und Ehrenzeichen.

I. Welche Ehrenzeichen, Auszeichnungen u. s. w. sieht der Soldat am häufigsten bei seinen Vorgesetzten?

A. Dienstauszeichnungen.
1. Unteroffiziere:
Dienstauszeichnung I., II. und III. Klasse. Wie sehen diese aus?
2. Offiziere:
Das Dienstauszeichnungskreuz (25 Jahre). Für Offiziere des Beurlaubtenstandes: Landwehrdienstauszeichnungskreuz I. Klasse (21 Jahre).

B. Medaillen.
Die Erinnerungsmedaille.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Welche Auszeichnungen kann sich der Soldat im Frieden erwerben?
A. Das Allgemeine Ehrenzeichen.
B. Die Rettungsmedaille.
C. Die Dienstauszeichnungen.

III. Welche kann er sich im Krieg erwerben?
A. Militärehrenzeichen I. oder II. Klasse.
B. Das Militärverdienstkreuz.

IV. Orden, Auszeichnungen, Denkmünzen.
A. Orden.
1. Schwarzer Adlerorden.
2. Verdienstorden der Preußischen Krone.
3. Roter Adlerorden.
4. Kronenorden.
5. Hausorden von Hohenzollern.
6. Johanniterorden.
7. Orden pour le mérite.
8. Wilhelmsorden.

B. Auszeichnungen, Denkmünzen.
1. Eisernes Kreuz I. und II. Klasse.
2. Kriegsdenkmünzen für 1864 und 1870/71.
3. Düppelsturmkreuz, Alsenkreuz, Erinnerungskreuz 1866.

6. Vorgesetzte.

I. Wer sind die Vorgesetzten des Soldaten? siehe „Gehorsam".

II. Die Namen der direkten Vorgesetzten. Ihre Wohnungen bezw. Wohnorte.

7. Das Benehmen gegen Vorgesetzte.

Allgemeines: Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier Achtung und Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten. Kriegsartikel 11.

Wie soll sich der Soldat benehmen?
1. Wenn er von einem Vorgesetzten gerufen wird!
2. Wenn er mit einem Vorgesetzten spricht! Haltung, Sprache.

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Wenn er mit einem Vorgesetzten geht! Wo geht er? Wie benimmt er sich, wenn er einem direkten Vorgesetzten (Offizier) begegnet?
4. Wenn ein Vorgesetzter das Zimmer, Gastzimmer betritt!
5. Wenn er einen Vorgesetzten im Gasthof trifft.
6. Der Vorgesetzte sieht zum Fenster heraus; der Soldat sieht zum Fenster heraus!
7. Verhalten, wenn Vorgesetzter einen Stuhl sucht, sich eine Zigarre anbrennen will u. s. w.

8. Ehrenbezeugungen.

Garnisondienstvorschrift (G.V.).
Exerzierreglement für die Kavallerie und für die Feldartillerie (E.R. f. d. K. [f. d. F.]).

Allgemeines: Stramme Ehrenbezeugungen werfen ein gutes Licht auf den Truppenteil! Ehrenbezeugungen auf Urlaub sollen besonders gut sein, da nach einem einzigen oft der ganze Truppenteil beurteilt wird.

Die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen werden nicht nur bei unmittelbarer Begegnung des Vorgesetzten ausgeführt, sondern auch dann, wenn der Vorgesetzte den Untergebenen nicht bemerkt, gleichviel in welcher Richtung das Vorbeigehen stattfindet, ob der Vorgesetzte dem Untergebenen zufällig den Rücken zugekehrt hat und dergl. G.V. 173.

A. Ehrenbezeugungen des einzelnen Soldaten.

I. Durch Frontmachen.

a) Wie wird Front gemacht? E.R. f. d. K. 381. Verhalten, wenn der Vorgesetzte abwinkt!

b) Vor wem macht der Soldat Front? G.V. 170, 1.

c) Wo wird Front gemacht? G.V. 170, 1. Innerhalb und außerhalb des Standortes, auch auf der Landstraße. Durch örtliche Verhältnisse gebotene Ausnahmen (enge oder stark belebte Straßen, Brücken) bestimmt der Gouverneur ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Besondere Verhältnisse: 1. Einem Vorgesetzten gebührt das Frontmachen, der mit einem ranghöheren Offizier geht, dem das Frontmachen nicht zusteht! G.V. 174.

2. Verhalten der Unteroffiziere und Gemeinen, die mit einem Offizier gehen! Wann machen sie Front? Wann nicht? G.V. 175.

3. Frontmachen vor Ihren Majestäten! Wie verhält sich der im Wagen sitzende Soldat? G.V. 176.

II. Durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung!
   a) Wie wird diese Ehrenbezeugung ausgeführt? E.R. f. d. K. 382.
   b) Wem gebührt diese Ehrenbezeugung? G.V. 170, 172.

III. Unter besonderen Verhältnissen. G.V. 171, 177, 179.
   a) Beim Gehen mit Gewehr! Vorbeigehen mit Gewehr über oder umgehängtem Gewehr.
   b) Beim Tragen eines größeren Gegenstandes: Vorübergehen in gerader Haltung.
   c) Beim Stehen oder Sitzen: Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.
   d) In bedeckten Räumen, oder ohne Kopfbedeckung: Vorbeigehen in gerader Haltung oder Frontmachen (enge Gänge, Flure).
   e) Zu Pferde: Vorbeireiten im Schritt.
   f) Radfahrer: Vor Ihren Majestäten Frontmachen.
      Sonst vorbeifahren in gerader Haltung und mit ermäßigter Geschwindigkeit.
      Bei starkem Straßenverkehr vom Gruß entbunden.
   g) Ehrenbezeugungen von Soldaten in Zivil, Livree: Abnehmen der Kopfbedeckung.

B. Abteilungen erweisen Ehrenbezeugungen in den unter A. I. und II. (G.V. 170, 1), 2 a angeführten Fällen (vor Sanitätsoffizieren nur die Ablösungen der Posten) G.V. 183.

Digitized by Google

Digitized by Google

9. Gebührnisse.

I. Geld und Verpflegung.
A. Wie viel Geld bekommt der
Gemeine?
Gefreite?
Besondere Verhältnisse:
Einjährig-Freiwillige,
Beurlaubte,
Arrestanten,
Lazarettkranke?
Beköstigungsgeld, Brotgeld?
B. Was bekommt der Soldat an Verpflegung?
1. Die Beköstigungsportion.
2. Die Brotportion.
C. Wann bekommt er diese Gebührnisse? Dekadenweise (A.) bezw. jeden vierten Tag (B. 2) oder jeden Tag (B. 1). Soldbuch.
II. Kleidung und Ausrüstungsstücke.
A. Großbekleidungsstücke.
B. Kleinbekleidungsstücke.
C. Ausrüstungsstücke.
III. Wohnung.
Anforderungen an:
A. Größe und Einrichtung,
B. Lagerstätte,
C. Beleuchtung und Heizung,
D. Zubereitung der Speisen.

10. Strafen.

A. Todesstrafe.
B. Zuchthausstrafe. Welche Folgen hat diese?
C. Gefängnisstrafe.
D. Festungshaft.
E. Haft und
F. Geldstrafe nur bei nicht militärischen Vergehen.
G. Arrest:
III. Gelinder Arrest.
II. Mittlerer Arrest.
I. Strenger Arrest.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusatzstrafen: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes! Welche Wirkung hat diese Strafe?
Ausstoßung aus dem Heer!

Disziplinarstrafen.

I. Kleine Disziplinarstrafen: Rapporte, Strafexerzieren, Strafwache.
II. Arrest:
    1. Gelinder, mittlerer Arrest.
    2. Strenger Arrest; Vermerk darüber im Führungszeugnis.
III. Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung.
IV. Entfernungen von der Gefreitencharge.
V. Einstellung in eine Arbeiterabteilung.

11. Anzug.

I. Die verschiedenen Arten:
    A. Appellanzug.
    B. Ordonnanzanzug.
    C. Wachtanzug.
    D. Exerzieranzug.
    E. Feldmarschmäßiger Anzug.
        Packen des Tornisters.
        Legen des Mantels und der Zeltbahn.
    F. Bei Alarm!
    G. Radfahreranzug.
    H. Eigener Anzug:
        Erlaubnis ist nötig!
        Sämtliche Stücke müssen vorschriftsmäßig sein.
II. Sitz: Mütze, Koppel fest und gerade; Knöpfe sämtlich zugeknöpft; Manschetten, Kragen, Uhrketten dürfen nicht sichtbar getragen werden.
III. Behandlung der einzelnen Stücke.
    A. Lederzeug?
    B. Drillichzeug?
    C. Der Rock; Kragen, Aufschläge, Knöpfe, Futter; Kragenschluß.

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Die Hose; nicht zu lang schnallen, verrät ebenso wie eine zu kurze Hose einen liederlichen Soldaten.
E. Die Stiefel. Wichtiges Bekleidungsstück.

Anmerkung: In allen Stücken müssen sich Namen befinden; ein Umtausch ohne Erlaubnis ist strafbar.

12. Körperpflege.

Allgemeines: Der Soldat befleißige sich immer der größten Reinlichkeit und Sauberkeit.

I. Pflege der:
A. Hände; Nagelgeschwüre.
B. Füße; besonders wichtig! Behandlung wunder Stellen! Bestrafung!
C. Zähne.
D. Haare.

II. Meldung von Erkrankungen.
A. Geschlechtskrankheiten.
B. Augenkrankheiten.
C. Hautkrankheiten (Krätze).
D. Fußerkrankungen (Blasen, wunde Stellen ꝛc.) sind sofort zu melden.

13. Kasernen- und Quartierordnung.

I. Allgemeine Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit:
a) Beschädigung der Gebrauchsgegenstände, Bekritzeln von Tischen, Wänden.
b) Vorsicht mit Feuer! Rauchen im Bett!
c) Fenster einhaken!
d) Nichts aus den Fenstern werfen oder hinaushängen.
e) Anständiges Betragen! Kein Lärm.
f) Die Benutzung der Spucknäpfe, Latrinen, Müllgruben.

II. Die Aufrechterhaltung der Ordnung.
a) Der Unteroffizier vom Dienst.
b) Der Stubenälteste.
1. Die Pflichten desselben?
2. In welchem Verhältnis steht er zu den Leuten seiner Stube?

Digitized by Google

Digitized by Google

c) Der Stubendienſthabende!
Pflichten bei der Übernahme, am Abend, am Morgen und bei der Übergabe des Stubendienſtes.
d) Verhalten der übrigen Leute?
1. Am Morgen.
2. Vor dem Dienſt.
3. Nach dem Dienſt.
4. Am Abend.
e) Schrankordnung.

14. Verhalten des Soldaten bei Krankheit, auf Urlaub und Kommando.

I. Krankheit.
A. Meldung an den Unteroffizier vom Dienſt oder an den Korporalſchaftsführer. Über Meldung von Krankheiten ſiehe „Körperpflege II".
B. Verhalten als Revierkranker. Ausgehen ohne Erlaubnis iſt verboten.
C. Verhalten als Lazarettkranker.
1. Abgabe der Sachen.
2. Befolgung der Vorſchriften.
3. Nahrungs-, Genußmittel darf man ſich nicht ohne Erlaubnis des Arztes verſchaffen.
4. Empfang von Beſuch.

II. Urlaub.
A. Geſuch ſiehe „Geſuche".
B. Abgabe der nicht mitzunehmenden Stücke und der Waffe.
C. Abmeldung, Urlaubspaß.
D. Eiſenbahnfahrt, Militärfahrkarte.
E. Anmeldung am Urlaubsort. Wo? Wie? Welcher Anzug? Abmeldung.
F. Nachurlaub. Beſcheinigung; rechtzeitig.
G. Verzögerungen der Rückkehr: Beſcheinigung ſich verſchaffen.
H. Rückkehr in die Garniſon.

III. Kommando.
A. Anzug.
B. Gebührniſſe.

Digitized by Google

Digitized by Google

C. Ab- und Anmeldung.
D. Pflichten und Aufgaben des Kommandierten an seinem Bestimmungsort.

15. Garnisonwachtdienst.

Garnisondienstvorschrift (G.V.).

A. Zweck? Wachen und Posten dienen zur Ehrenbezeugung,
zur Bewachung von Gebäuden und
zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit. G.V. 2.

B. Warum wird dem Garnisonwachtdienst eine so hohe Bedeutung beigelegt?

Der Mann kann hier Zuverlässigkeit, Treue, Entschlossenheit und Mut betätigen;
er ist in den meisten Fällen nur auf sich selbst angewiesen.
Soldaten, die ihre Pflicht nicht tun, die sich unzuverlässig zeigen, werden besonders streng bestraft. Kr.A. 22, 23.
Leute der 2. Klasse des Soldatenstandes sind ausgeschlossen von Ehrenposten und wichtigen Sicherheitsposten.

C. Der eigentliche Wachtdienst.

1. Wann wird der Soldat zum Wachtdienst kommandiert? Instandsetzen des Anzugs ꝛc.
2. Anzug: Gewehr, Seitengewehr, Helm, zwei Patronentaschen, Tornister. G.V. 22.
3. Vorgesetzte der Wachen? G.V. 31—41.
   Der kommandierende General des Armeekorps.
   Der Gouverneur, Kommandant, Garnisonälteste.
   Der Offizier vom Ortsdienst, der Ronde.
   Der Wachthabende.
   Vorgesetzte mit Disziplinarstrafgewalt bei Erteilung einer Rüge oder Belehrung.
4. Aufziehen der Wachen! Ausscheiden aus dem Kompagnieverband; Signal Vergatterung. G.V. 42—45.
5. Ablösen der Wachen. G.V. 46—51.
6. Benehmen der Mannschaften auf der Wachtstube:
   Ruhe und Ordnung muß herrschen; die Wache muß sich stets in der Verfassung befinden, allen ihren Pflichten genügen zu können!
   Anzug stets vorschriftsmäßig. Verhalten der Leute vor und nach dem Austreten. G.V. 52.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhalten bei Erkrankungen auf Wache. G.V. 53.
Leute, die nicht zur Wache gehören, dürfen sich nicht auf der Wachtstube aufhalten. G.V. 57.
Während der Dunkelheit dürfen die Kragen der Waffenröcke auf der Wachtstube geöffnet werden. G.V. 75.
Ein Teil der Leute kann nach Bestimmung des Wachthabenden schlafen. G.V. 75.

7. Ehrenbezeugungen der Wachen: G.V. 58.
   a) Verhalten des Postens vor Gewehr? G.V. 59.
   b) Präsentieren und Marschschlagen. G.V. 60.
   c) Präsentieren. G.V. 61. Ausführung der Ehrenbezeugungen!
8. Verhalten der Wachen:
   a) Bei Dunkelheit! G.V. 75. Heraustreten außer zur Ehrenbezeugung vor Sr. Majestät dem König nur auf besonderen Befehl.
   b) Wenn die Mäntel angezogen sind. G.V. 69.
   c) Wenn es anfängt oder aufhört zu regnen oder zu schneien. G.V. 70, 73.
   d) Wenn abgewinkt wird. G.V. 70.
   e) Wenn ein erheblicher Teil der Wachtmannschaften durch die Beaufsichtigung von Festgenommenen in Anspruch genommen ist. G.V. 71.
9. Heraustreten der Wachen, um Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten und zu ihrer eigenen Sicherheit. G.V. 72.
10. Die Posten. Als Posten sind nur die Mannschaften anzusehen, die im Garnisonwachtanzug mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen begrenzten Raum angewiesen sind. G.V. 89.
    a) Ablösen der Posten. G.V. 98—108.
    b) Wie verhält sich der Posten bei der Übernahme? G.V. 95.
    c) Pflichten der Posten. G.V. 90, 91.
       Kriegsartikel 43.
       Besondere Vorschriften für den betreffenden Platz!

Digitized by Google

Digitized by Google

d) Wie trägt der Posten sein Gewehr? G.V. 92, 93.

e) Wann tritt der Posten in das Schilderhaus? Der Aufmerksamkeit darf dies keinen Abbruch tun! G.V. 94.

f) Der Posten erkrankt! Wie verhält er sich? G.V. 96.

g) Anrufen von vorübergehenden Leuten! Wann? G.V. 97.

h) Ehrenbezeugungen:
1. Präsentieren. G.V. 111.
2. Stillstehen mit Gewehr über. G.V. 112.

Anmerkung: Verhalten der Posten, wenn der Vorgesetzte zu spät bemerkt worden ist? G.V. 110.

Verhalten: der Doppelposten? G.V. 110;

der Posten, die geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt haben. G.V. 114.

D. Patrouillen.
Verantwortlichkeit des Führers.
Festnahme und
Waffengebrauch, siehe diese Kapitel!

E. Wirtshauspatrouillen. G.V. 115—117.
Anzug?
Befehlsbefugnis wird nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend gemacht.

16. Das Gewehr 88.

I. Die Teile des Gewehrs.
A. Der Lauf.
Zweck? Einrichtung?
B. Der Laufmantel.
Zweck?
C. Die Visiereinrichtung.
Zweck?
Teile?
D. Der Verschluß.
Zweck?
Teile?
Tätigkeit der einzelnen Teile?

Digitized by Google

Digitized by Google

E. Der Schaft.
Zweck?
Form der einzelnen Teile?
F. Der Stock.
Zweck?
G. Der Beschlag.
Was gehört zum Beschlag?

II. Zubehör:
A. Gewehrriemen.
B. Mündungsdeckel.
C. Schloßschlüssel.
D. Schraubenzieher.

III. Das Seitengewehr.
A. Sein Zweck?
B. Seine Teile?

17. Das Gewehr 98.

I. Teile des Gewehrs.
A. Der Lauf.
Zweck? Einrichtung desselben?
B. Die Visiereinrichtung.
Zweck?
Teile?
C. Der Verschluß.
Zweck?
Teile?
Tätigkeit der einzelnen Teile.
D. Der Schaft.
Zweck?
Name und Form der einzelnen Teile?
E. Der Handschutz.
Zweck?
Vorteile?
F. Der Stock.
Zweck?
G. Der Beschlag.
Was gehört zum Beschlag?

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Das Zubehör.
   A. Der Gewehrriemen.
   B. Der Mündungsschoner.
   C. Der Schraubenzieher.

18. Die Reinigung des Gewehrs 88 (98).

A. Allgemeines. Zweck?
B. Die Reinigungsmittel.
C. Die Schutzmittel.
D. Die Reinigung des Gewehrs:
   1. nach dem Dienst,
   2. nach dem Schießen,
   3. im Feld und bei den größeren Truppenübungen.
E. Die außerordentliche Reinigung.

19. Die Behandlung des Gewehrs 88 (98).

I. Allgemeines: Es ist die Pflicht eines jeden Soldaten, dafür zu sorgen, daß sein Gewehr in gutem, brauchbarem Zustand bleibt und seine Treffsicherheit und Kriegsbrauchbarkeit erhalten wird.

II. Die Behandlung des Gewehrs:
   A. Im Dienst.
   B. Im Quartier, in der Kaserne.

III. Meldung von Verletzungen; Bestoßungen; Hinfallen des Gewehrs.

IV. Verhalten bei Ladehemmungen. Grund der Ladehemmung.

20. Verhalten auf dem Schießstand.

Schießvorschrift für die Infanterie 1899 (Sch.V.).

I. Verhalten vor dem Abmarsch zum Schießstand! Sch.V. 97.
   A. Gewehre nachsehen.
   B. Vorschriftsmäßiger Anzug.
   C. Kleines Schießbuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Verhalten auf dem Schießstand.
   A. Stärke der Schießabteilung. Sch.V. 99.
   B. Nachsehen der Gewehre.
   C. Abgabe des Schusses.
   D. Verhalten beim Absetzen, bei einem Versager. Sch.V. 101.
   E. Meldung des Treffergebnisses. Wann ladet der Schütze? Sch.V. 102 und Seite 65, Zeile 3 v. u. u. ff.

III. Der Schreiber.
   Aufmerksamkeit.
   Genaue Eintragungen.
   Wiederholung des Namens des Schützen und des Treffergebnisses.
   Bestrafung für falsches Aufschreiben der Schüsse, sofern es vorsätzlich geschehen ist. M.St.G.B. § 139.

IV. Der Gefreite zur Beaufsichtigung und Ausgabe der Munition; Regelung des Arbeitsdienstes.

V. Der Dienst an der Scheibe. Sch.V. 104—111.
   A. Die Zeichen müssen jedem bekannt sein; Verhalten bei Unterbrechungen! Sch.V. 109.
   B. Das Anzeigen.
   C. Bestrafung des falschen Anzeigens. M.St.G.B. § 139.
   D. Verhalten bei Beendigung des Schießens. Sch.V. 109.

VI. Sicherheitsmaßregeln. Sch.V. 112.
   A. Verkehr der schießenden Abteilung mit den Anzeigern nur auf der Schießbahn; Zeichen! Rufen verboten, ebenso Signale.
   B. Ziel- und Anschlagübungen sind auf den Schießständen verboten.
   C. Verhalten beim
      1. Wegsetzen des Gewehrs,
      2. bei der Übergabe eines geladenen Gewehrs an einen andern.
   D. Nachsehen der Gewehre, der Patronentaschen; Meldung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im **Verlag der Liebelschen Buchhandlung, Berlin W. 57, Kurfürstenstraße 18** erschienen und sind durch diese direkt sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Kriegsartikel, für den Dienstunterricht erklärt und durch Beispiele erläutert von **Paul von Schmidt,** Generalmajor z. D. Dritte Auflage. **Unter Zugrundelegung der Kriegsartikel vom 22. September 1902.** Preis Mk. 1,—. In Pappband Mk. 1,20.

„Es giebt bereits zahlreiche Schriften, welche dasselbe Thema behandeln; gründlicher und gedankenvoller als die vorliegende ist aber keine derselben bislang der wichtigen Aufgabe gerecht geworden. Ueber die Kriegsartikel wirklich gut und zum Herzen der Zuhörer sprechend zu instruiren, ist schwer. Wir freuen uns aus diesem Grunde, daß der auf dem Gebiete des Dienstunterrichts längst rühmlichst bekannte Herr Verfasser sich nun auch dieses Themas bemächtigt und dasselbe wirklich meisterhaft behandelt hat." (Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine.)

Vaterländische Geschichte. Ein Lesebuch für den Preußischen Soldaten. Mit einem Anhang: Grundzüge der Deutschen Geschichte bis 1648 von **Paul von Schmidt,** Generalmajor z. D. Fünfte Auflage. 238 Seiten gr. 8°. Preis geheftet Mk. 1,80. In solidem Schulband Mk. —,35 mehr; elegant in Leinwand gebunden mit Goldpressung Mk. —.70 mehr.

Das „Militär-Wochenblatt" sagt über die dritte Auflage des Buches:

„Wir wünschen der „„Vaterländischen Geschichte"" einen recht ausgedehnten Leserkreis. Wir sind überzeugt, jeder Offizier, ob jung oder alt, und auch jeder gute Preuße, der dies Buch in die Hand nimmt, wird seine herzliche Freude daran haben; dem **Instruktionsoffizier** seien zur Belebung des Unterrichts die hübschen Beispiele für Soldatentugenden noch besonders empfohlen."

Die Erziehung des Soldaten. Den Kameraden gewidmet von **Paul von Schmidt,** Generalmajor z. D. 173 Seiten 8°. Preis Mk. 1,50. In elegantem Leinwandband Mk. 2,25.

„Goldene Regeln sind es, dabei unschwer zu gebrauchen. Man lese und prüfe, der Erfolg wird nicht ausbleiben."
(Militär-Wochenblatt, Literar. Beiblatt.)

Verlag der Liebelschen Buchhandlung, Berlin, W. 57.

Digitized by Google

„Kein Offizier wird das Buch aus der Hand legen, ohne gestehen zu müssen, daß er reellen Gewinn davongetragen habe." (Kreuz-Zeitung.)

Der Offizier als Lehrer im theoretischen Unterricht. Anleitung zum Instruieren und Betrachtungen über die Wichtigkeit der Instruktion. Von **v. B.**, Hauptmann und Kompagnie-Chef. Preis Mk. —,50.

Wie lernt man instruieren? Anleitung für den Betrieb des Dienstunterrichts. Für Offiziere und Unteroffiziere verfaßt von **von Klatz**, weil. Major und Bataillons-Kommandeur. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Preis Mk. —,75.

Ein durch und durch praktisches und lehrreiches Buch, welches jedem Instrukteur von großem Nutzen sein wird.

Probe-Exemplare werden auf Wunsch gern übersandt.

Anhaltspunkte für den Ausbildungsgang der Rekruten der Infanterie in zwölf Wochenzetteln. Nach der Schießvorschrift 1899 und nach dem Exerzier-Reglement 1889, der Turnvorschrift 1895, der Bajonettiervorschrift 1901 und der Garnisondienstvorschrift 1902. Für Offiziere und Unteroffiziere zusammengestellt von **A. v. Brunn**, Generalmajor z. D. Sechste Auflage (1902). Preis Mk. 1,20. Von 10 Exemplaren an à Mk. 1,—. In Pappband Mk. —,15 mehr.

„Die Arbeit ist von mustergültiger Sorgsamkeit, Klarheit — und praktischer Brauchbarkeit."
(Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine).

Kleine Turn- und Bajonettier-Vorschrift für Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie. Als Auszug aus der „Turn-Vorschrift für die Infanterie vom 24. Oktober 1895", den „Vorschriften für die Uebungen am Sprungkasten" und der „Bajonettier-

Digitized by Google

Vorschrift vom 10. Januar 1901" neu zusammengestellt von **Freiherr von Lützow**, Hauptmann und Kompagnie-Chef im 5. Garde-Regiment z. Fuß, bisher Lehrer der Kgl. Militär-Turnanstalt. Dritte Auflage. Preis Mk. —,25. In Partien Mk. —,20.

Anschauungstafeln für den theoretischen Unterricht in der Schießlehre (I u. II). Entworfen von **Grun**, Leutnant im Infant.-Regt. Nr. 58. Größe je 52/72 cm, in drei Farben dargestellt. Preis der beiden Tafeln Mk. 1,—.

Ausgaben für Gewehr 88 und Gewehr 98.

Durch diese Tafeln wird der Unterricht über dieses so schwierige und dem Manne so schwer verständliche Thema wesentlich erleichtert.

Taschenbuch für den Schießlehrer. (Offizier, Unteroffizier, Einj.-Freiw., Gefreite 2c.) Von **v. Brunn**, Generalmajor z. D. Sechste, auf Grund der Schießvorschrift 1899 und der hierzu erschienenen Deckblätter vom Juni 1901 u. 02 umgeänderte Auflage (1902.) Preis: in Pappband Mk. 1,20. Partiepreis: von 10 Exempl. an à Mk. 1,—.

„Die Vortrefflichkeit des kleinen Buches ist in der ganzen Armee anerkannt. Es giebt auch kein zweites Buch, das in solchem Umfange Alles was zum Schießdienst gehört, in so zweckmäßiger Weise enthielte. (Milit.-Ztg.)

Hieraus in besonderen Abzügen:

Controllisten für Schießen, Zielen, Entfernungsschätzen. Preis Mk. —,15, von 10 Exempl. an à Mk. —,12.

Als Auszug aus „v. Brunn's Taschenbuch":

Kleine Schießvorschrift für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Zehnte Auflage (1902.) Mit 10 Abbildungen und einer Tafel „Zeichenverkehr beim Schulschießen". Preis Mk. —,25. Von 10 Exemplaren an à Mk. —,20.

Digitized by Google

Handtafel für den Schießlehrer von **v. Brunn.** 5. Auflage. Auf Grund der Schießvorschrift von 1899. (In Taschenformat auf Leinwand.) Preis Mk. —,40. Von 10 Exemplaren an à Mk. —,35. 20 Exempl. à Mk. —,30.

Die Detail-Ausbildung des Infanteristen für das Gefecht als Schütze und im Entfernungsschätzen. Von **Spohn,** Major u. Bat.-Kom. im Inf.-Regt. Nr. 41. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage (1902). Preis Mk. 1,—. In Partien à Mk. —,80. Ganz Eigenartiges und Neues über die Ausbildung im Entfernungsschätzen.

„Das vorliegende Büchlein können wir allen Kameraden der Infanterie bestens zum Studium empfehlen. Ob seiner anregenden Schreibweise wird es Niemand unbefriedigt aus der Hand legen." (Militär-Wochenblatt, Literar. Beiblatt.)

Anleitung zur Ausbildung der Patrouillenführer und Doppelposten der Infanterie. Von **von Klatz,** weiland Major und Bat.-Kommandeur im Inf.-Regt. Nr. 24. Fortgeführt von **von Loesen,** Hauptmann und Kompagnie-Chef im Inf.-Regt. Nr. 71. Zwei Heftchen: I. Patrouillenführer. 6. vermehrte Auflage. Preis Mk. —,30, von 10 Exemplaren an à Mk. —,25. — II. Doppelposten. 4. vermehrte Auflage. Preis Mk. —,25, von 10 Exemplaren an à Mk. —,20. **Je 20 Exemplare „Patrouillenführer" und „Doppelposten" nur Mk. 7,—.**

Der Unteroffizier im Gelände. Ein Handbuch für die Unterführer der **Infanterie** und **Kavallerie** (Unteroffiziere, Einj.-Freiwillige 2c.). Neunte Auflage (1901), bearbeitet von **von Brunn,** Generalmajor z. D. Mit Kartenbeilagen und vielen Figuren im Text. Preis gebunden Mk. 1,50. Von 15 Exempl. an à Mk. 1,35. Von 30 Exempl. an à Mk. 1,20.

„Aus kleinen Anfängen und unter der sachkundigen Hand des auf diesem Gebiete bekannten und bewährten Herrn Verfassers ist das Buch allmählich zu einem trefflichen Lehrmittel der Taktik, Befestigungslehre und Feldkunde für den Unteroffizier herangewachsen." (Militär-Zeitung.)

Digitized by Google

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Digitized by Google